

**Gesetzentwurf**  
der Landesregierung

Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg  
(StiftG)

Vom 4. Oktober 1977 (LSt. S. 408)

**A. Zielsetzung:**

Vereinheitlichung und Modernisierung des Stiftungsrechts in Baden-Württemberg. Schaffung eines stifterfreundlichen Landesstiftungsrechts. Regelung der Beteiligung des Staates am Stiftungswesen. Erhöhung der Publizität im Stiftungswesen.

**B. Wesentlicher Inhalt:**

Erlaß eines landeseinheitlichen Stiftungsgesetzes, Ablösung des alten, zersplitterten Stiftungsrechts. Schwerpunkte der Neuregelung:

Ergänzung des Bundesstiftungsrechts durch zeitgemäße landesrechtliche Vorschriften

gesetzliche Normierung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Stiftungen

landeseinheitliche Gestaltung des Rechts der kirchlichen und, soweit nicht bereits geschehen, der kommunalen Stiftungen

Einführung eines Stiftungsverzeichnisses und einheitlicher Bekanntmachungsvorschriften

Straffung und Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeiten

besondere Übergangsbestimmungen für die Stiftungen in dem ehemals badischen Landesteil

**C. Alternativen:**

Keine, soweit zu den Einzelvorschriften Alternativen in Betracht kommen, sind sie in der Begründung erörtert.

**D. Kosten:**

Zusätzliche Kosten entstehen dem Land und den Gemeinden aller Voraussicht nach nicht. Soweit Aufgaben verlagert werden, sind hiervon nur Landesbehörden betroffen.

Staatsministerium      7 Stuttgart 1, den 16. November 1976  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident  
Nr. 1168/23

An den Herrn  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Haus des Landtags

7000 Stuttgart 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nebst Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Filbinger  
Ministerpräsident

## Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG)

### INHALTSVERZEICHNIS

	§§
<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Auslegungsgrundsatz	2
Stiftungsbehörde	3
Stiftungsverzeichnis	4
<b>Zweiter Teil: Stiftungen des bürgerlichen Rechts</b>	
Genehmigung	5
Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung	6
Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen	7
Aufsicht	8
Unterrichtung und Prüfung	9
Beanstandung	10
Anordnung und Ersatzvornahme	11
Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern	12
Anzeigepflicht	13
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung	14
Vermögensanfall	15
Bekanntmachungen	16
<b>Dritter Teil: Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
Errichtung	17
Entstehung	18
Geltende Rechtsvorschriften	19
Aufsicht	20
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung	21
<b>Vierter Teil: Besondere Arten von Stiftungen</b>	
1. Abschnitt: Kirchliche Stiftungen	
Begriffsbestimmung	22
Geltende Rechtsvorschriften	23
Entstehung	24
Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht	25
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall	26
Stiftungsverzeichnis	27
Stiftungsbehörde	28
Rechtsstellung bestehender Stiftungen	29
Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften	30
2. Abschnitt: Kommunale Stiftungen	31
3. Abschnitt: Fideikommissauflösungsstiftungen	32

**Fünfter Teil: Sonderregelung für den ehemals  
badischen Landesteil**

Geltungsbereich	33
Weltliche Ortsstiftungen	34
Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen	35
Sonstige Stiftungen	36
Verwaltung	37
Freistellung von Kosten und Abgaben	38

**Sechster Teil: Schlußbestimmungen**

Bestehende Stiftungen	39
Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis	40
Ordnungswidrigkeiten	41
Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen	42
Änderung der Gemeindeordnung	43
Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	44
Aufhebung von Vorschriften	45
Inkrafttreten	46

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Baden-Württemberg.

§ 2

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten.

§ 3

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Ortlieh zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Ist das Land Stifter oder Mitstifter oder wird die Stiftung durch das Regierungspräsidium verwaltet, nimmt das Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Wird die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet, nimmt dieses Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

(1) Bei jedem Regierungspräsidium wird ein Verzeichnis der Stiftungen geführt, die ihren Sitz im Regierungsbezirk haben.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Behörde.

(3) Die Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem für die Führung des Stiftungsverzeichnisses zuständigen Regierungspräsidium die nach Absatz 2 erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

## ZWEITER TEIL

### Stiftungen des bürgerlichen Rechts

#### § 5

#### Genehmigung

Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

#### § 6

#### Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vermögen und
5. Organe

der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
4. Satzungsänderungen,
5. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
6. Aufhebung der Stiftung und
7. Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

(4) Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen; die Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung. Vor der Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde ist der Vorstand der Stiftung zu hören.

### § 7

#### *Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen*

(1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen.

### § 8

#### *Aufsicht*

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet (Rechtsaufsicht).

(2) Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind die in den §§ 9 bis 13 genannten Maßnahmen, Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 und Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entfallen, wenn und solange nach Auffassung der Stiftungsbehörde eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

## § 9

*Unterrichtung und Prüfung*

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,

2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

## § 10

*Beanstandung*

Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

## § 11

*Anordnung und Ersatzvornahme*

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 10 oder nach Absatz 1 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.



§ 12

*Abberufung und Bestellung  
vor Organmitgliedern*

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 13

*Anzeigepflicht*

(1) Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

§ 14

*Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung*

(1) Zuständig für Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung oder ändert die Satzung der aufnehmenden Stiftung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15

*Vermögensanfall*

Entfällt das Stiftungsgeschäft ohne Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 16

*Bekanntmachungen*

Die Genehmigung und das Erlöschen der Stiftung sowie das Zusammenlegen von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

DRITTER TEIL

*Stiftungen des öffentlichen Rechts*

§ 17

*Errichtung*

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt errichtet.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur zur Erfüllung von Zwecken errichtet werden, die zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehören.

(3) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

§ 18

*Entstehung*

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Stiftungen des Landes entstehen durch den Stiftungsakt der Landesregierung.

(2) Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit wird durch die Stiftungsbehörde verliehen. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen. Einer Stiftung wird die Rechtsfähigkeit auch dann durch die Landesregierung verliehen, wenn ihre Satzung der Genehmigung nach § 3 des Landesbeamtengesetzes bedarf.

§ 19

*Geltende Rechtsvorschriften*

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Zweiten Teils über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2), den Vermögensanfall (§ 15) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung und die nachstehenden Vorschriften.

§ 20

*Aufsicht*

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, den Stiftungsakt und die Stiftungssatzung beachtet (Rechtsaufsicht).

(2) Die §§ 120 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(3) §§ 12 und 13 sind anzuwenden.

(4) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

(5) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

## § 21

*Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung*

(1) § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde den Stiftungszweck ändern oder die Stiftung aufheben.

(3) Ist die Erfüllung des Zwecks einer oder mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, können sie von der Stiftungsbehörde mit einer fortbestehenden Stiftung zusammengelegt werden. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung der aufzunehmenden Stiftung ändern. Das Vermögen der aufgenommenen Stiftungen geht auf die aufnehmende Stiftung über.

(4) Ist die Erfüllung des Zwecks mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde die Stiftungen zu einer neuen rechtsfähigen Stiftung zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

## VIERTER TEIL

## Besondere Arten von Stiftungen

## 1. Abschnitt

## Kirchliche Stiftungen

## § 22

*Begriffsbestimmung*

Kirchliche Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen, die

1. überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Wohlfahrtspflege, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt sind und nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Religionsgemeinschaft) unterstehen sollen,
2. als kirchliche Stiftungen die Genehmigung oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erhalten haben, weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen.

## § 23

*Geltende Rechtsvorschriften*

Auf die kirchlichen Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## § 24

*Entstehung*

Der Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit kann für kirchliche Stiftungen nur von einer Religionsgemeinschaft gestellt werden. Kirchlichen Stiftungen wird die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen, wenn dies beantragt wird und wenn die Stiftungen öffentlichen Zwecken dienen.

## § 25

*Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht*

(1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) Für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, kann die Religionsgemeinschaft die nach § 6 Abs. 2 und § 19 erforderlichen Satzungsbestimmungen ganz oder teilweise durch allgemeine Regelungen ersetzen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann aus wichtigem Grund Auskünfte über die Vermögensverhältnisse sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Verwaltung und Beaufsichtigung einer kirchlichen Stiftung verlangen, die nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt ist.

## § 26

*Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall*

(1) Die §§ 14 und 21 finden auf kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden und die getroffenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde mitzuteilen sind. Bei anderen kirchlichen Stiftungen können die nach §§ 14 und 21 vorgesehenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft getroffen werden.

(2) In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die Religionsgemeinschaft oder die von ihr bestimmte juristische Person.

## § 27

*Stiftungsverzeichnis*

Das Stiftungsverzeichnis wird für kirchliche Stiftungen bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführt. § 4 Abs. 3, §§ 40 und 41 sind auf kirchliche Stiftungen nicht anzuwenden.

## § 28

*Stiftungsbehörde*

Stiftungsbehörde ist für kirchliche Stiftungen das Kultusministerium.

## § 29

*Rechtsstellung bestehender Stiftungen*

(1) Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Antragsherechtig sind die staatlichen und kirchlichen Behörden, die die Verwaltung der Stiftung oder die Aufsicht über die Stiftung beanspruchen, das vertretungsberechtigte Stiftungsorgan, der Stifter und seine Erben.

## § 30

*Stiftungen**der Weltanschauungsgemeinschaften*

Die Vorschrift dieses Abschnitts gelten auch für Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

## 2. Abschnitt

*Kommunale Stiftungen*

## § 31

(1) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der örtlichen Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen kommunalen Stiftungen finden die für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften Anwendung, bei denen sie errichtet sind.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An die Stelle von § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9 bis 13 und § 20 Abs. 2 bis 5 treten für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen über die Aufsicht.
2. In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Bekanntmachungen nach §§ 16 und 19 werden, wenn das Landratsamt nach Nummer 4 Stiftungsbehörde ist, nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises geltenden Bestimmungen durchgeführt.
4. Stiftungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der die Stiftung errichtet ist.

### 3. Abschnitt

#### Fideikommissauflösungsstiftungen

#### § 32

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Stiftungen, die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen errichtet worden sind oder auf die sonst die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen erlassenen Bestimmungen ganz oder teilweise Anwendung finden.

### FUNFTER TEIL

#### Sonderregelung für den ehemals badischen Landestheil

#### § 33

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten nur für Stiftungen im Sinne des badischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254), ausgenommen die kirchlichen Stiftungen nach §§ 3 und 5 des badischen Stiftungsgesetzes. Die Rechtsstellung der übrigen Stiftungen bleibt unberührt.

## § 34

*Weltliche Ortsstiftungen*

(1) Weltliche Ortsstiftungen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Die übrigen weltlichen Ortsstiftungen, ausgenommen Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes, sind rechtsfähige örtliche Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung.

## § 35

*Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen*

(1) Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen nach § 32 des badischen Stiftungsgesetzes und die Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stiftungsbehörde beantragen, die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts zu behalten. Liegen die Voraussetzungen der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung nach diesem Gesetz vor, kann die Stiftungsbehörde feststellen, daß die Stiftung die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts behält.

(2) Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes richtet sich nach § 31 Abs. 1 Satz 2.

## § 36

*Sonstige Stiftungen*

Sonstige Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

## § 37

*Verwaltung*

Bis zur Genehmigung nach § 39 Abs. 2 Satz 4 werden die Stiftungen im Sinne des § 33 von den bestehenden Stiftungsorganen verwaltet.

## § 38

*Freistellung von Abgaben und Kosten*

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Teils notwendig werden, werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung, einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht erhoben.



## SECHSTER TEIL

### Schlußbestimmungen

#### § 39

##### *Bestehende Stiftungen*

(1) Auf bestehende Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, den Stiftungsbehörden innerhalb eines Jahres, kirchliche Stiftungen innerhalb von zwei Jahren, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung vorzulegen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig für den Beschluß über den Erlaß oder die Änderung der Satzung sind die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft bestimmten Organe. Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, ist das oberste Beschlußorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten beanstandet.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den Kirchen ergeben, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

#### § 40

##### *Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis*

Bestehende Stiftungen haben dem nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierungspräsidium bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. soweit dies möglich ist, Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Stelle.

#### § 41

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 40 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 42

*Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen*

Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. §§ 7 bis 9, 60 und 61 werden aufgehoben.
2. § 56 a erhält folgende Fassung:

„§ 56 a

Kirchliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angestellten der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ohne die Geistlichen.“

3. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Befugnisse, die es dem Staat vorbehält, von dem Kultusministerium wahrgenommen.“

§ 43

*Änderung der Gemeindeordnung*

§ 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder sie auflösen, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat; Beschlüsse hierüber sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.“

(3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### § 44

#### *Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch*

In § 3 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü.AGBGB) vom 26. November 1974 (Ges.Bl. S. 498) werden die Worte „bei Stiftungen die Genehmigungsbehörde“ gestrichen.

#### § 45

#### *Aufhebung von Vorschriften*

Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden im jeweiligen Geltungsbereich aufgehoben:

1. a) Das bad. Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254),
- b) die bad. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 19. Mai 1870 (GVBl. S. 464) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1922 (GVBl. S. 880),
- c) die bad. Verordnung, die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend, vom 7. März 1903 (GVBl. S. 95),
- d) die bad. Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungsanweisung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1961 (Ges.Bl. S. 143),
- e) die bad. Verordnung über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen vom 30. November 1921 (GVBl. 1922 S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1973 (Ges.Bl. S. 459),
- f) die bad. Verordnung zum Vollzug des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1927 (GVBl. S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1958 (Ges.Bl. S. 78);

2. a) § 3 der württ. Verordnung über die neuere Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (Reg.Bl. S. 216),  
b) die württ. Verordnung über die kirchlichen Stiftungen vom 10. September 1929 (Reg.Bl. S. 300),  
c) Artikel 26 und 27 des württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 21),  
d) Artikel 133 des württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen (AGBGB) vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545);
3. a) Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177),  
b) Artikel 4 und 5 der preuß. Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (GS S. 562),  
c) das preuß. Gesetz über die Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS S. 575);
4. a) §§ 7 und 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 825),  
b) §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 2 bis 4 und §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),  
c) die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806),  
d) Nummer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 25. März 1975 (Ges.Bl. S. 281); die bisherigen Nummern 2 bis 4 der Anlage, geändert durch § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 868), werden Nummern 1 bis 3.

## § 46

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit dem Recht der rechtsfähigen Stiftungen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird unter Stiftung die zweckbestimmte Widmung eines Vermögens verstanden. Rechtlich ist eine Stiftung eine als Rechtsträger anerkannte Einrichtung, die nicht aus einem Personenverband besteht und deren Aufgabe darin liegt, den vom Stifter bei der Errichtung festgelegten dauernden Zweck mit Hilfe eines diesem Zweck gewidmeten Vermögens zu erreichen (Soergel-Schultze / v. Lasaulx, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Auflage 1967, Vorbemerkung 16 vor § 80).

Stiftungen haben in Baden-Württemberg eine gute und lange Tradition. Sie haben sich als hervorragende Mittel der Beteiligung des einzelnen an gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben bewährt. Ihrem Anspruch nach sind Stiftungen „selbstlos“; sie dienen überwiegend Werten, die zeitlos sind, und sind über die Lebenszeit des Stifters auf Dauer angelegt. Stiftungen sind aber nicht nur Wähler verschiedener Werte, sie sind auch Wegbereiter neuer Entwicklungen. Unbestritten ist der sozialreformerische Charakter der früheren Wohltätigkeits- und der betrieblichen Stiftungen. In guter Tradition greifen Stiftungen seit jeher auch dort ein, wo die Bedürfnisbefriedigung durch den Staat nicht ausreicht. Stifter und Stiftung verdienen daher die besondere Aufmerksamkeit und Förderung des Staates.

Die herkömmlichen Stiftungszwecke liegen auf dem Gebiet der Wohltätigkeit, der Ausbildung, der Kultur und der Religion. Beginnend in der Neuzeit kommen die Ziele der Statussicherung von Gruppen und Individuen sowie die gezielte Förderung der Wissenschaft hinzu. Zunehmend werden Stiftungen auch für betriebliche Zwecke eingesetzt.

Gegenwärtig bahnt sich auf dem Gebiet des Stiftungswesens zusätzlich eine neue Entwicklung an. In dem Maße, in dem Kapitalgesellschaften als Eigentumsträger für Wirtschaftsunternehmen den Einzelunternehmer ersetzen, bildet sich ein neuer Typus der Stiftung heraus: die Unternehmensstiftung (vgl. Abschnitt III). Sie verschmilzt in eigenartiger Weise die dynamischen Prozesse der Wirtschaft mit dem der Stiftung innewohnenden Element der Dauer.

Funktion der Stiftungen heute und in der Zukunft kann es sein, in der gesellschaftlich-industriellen Dynamik die demokratischen, freiheitlichen und humanen Werte zu fördern (vgl. Schiller, die gesellschaftspolitische Bedeutung von Stiftungen 1969, S. 216; Ebersbach, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, Göttingen 1971, S. 5/6). Stiftungen können auch stärker als bisher Anstoß zu neuen Entwicklungen auf allen Gebieten geben.

Bei diesem Stand des Stiftungswesens kommt dem Staat die Aufgabe zu, ein stiftungsfreundliches Recht zur Verfügung zu stellen, um die Stiftungsbereitschaft zu erhöhen. Das vorliegende Stiftungsgesetz soll ein Schritt auf dem Wege hierzu sein. Mit der Vereinheitlichung und Modernisierung des Stiftungsrechts durch das Stiftungsgesetz sollen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts rechtliche Strukturen geschaffen werden, die sich besser als bisher zu einem Rechtsbewußtsein verdichten können (vgl. Mestmäcker, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentags, Hannover 1962, Bd. II, Teil G S. 4). Damit kann zugleich eine Begrenzung des ständig stärker werdenden staatlichen Einflusses auf dem Gebiet des Stiftungswesens erreicht werden.

## I. Gegenwärtiger Rechtszustand

### 1. Bundesrecht

Das Recht der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen ist geregelt in §§ 80 bis 88 BGB. Diese Vorschriften sind jedoch, bedingt durch ihre Entstehungsgeschichte, nur als Rahmenvorschriften anzusehen. Sie sind vom Landesgesetzgeber insbesondere in folgenden Fragen zu ergänzen:

- Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 80 BGB
- Verfassung der Stiftung nach § 85 BGB
- Zuständigkeit der Behörden
- Recht der Aufsicht
- Aufhebung, Auflösung, Umwandlung und Zusammenlegung von Stiftungen.

### 2. Landesrecht

Der Landesgesetzgeber hat in Baden-Württemberg von seiner Regelungsbefugnis auf dem Gebiet des Stiftungsrechts bereits frühzeitig nach Inkrafttreten des BGB Gebrauch gemacht.

Im ehemaligen Landesteil Baden gilt noch heute das badische Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254).

Daneben sind die für die Praxis wichtigsten Bestimmungen in der badischen Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Stiftungsrechnungsanweisung und in der badischen Verordnung vom 30. November 1921 (GVBl. 1922 S. 17) enthalten. Zwar ist die Stiftungsrechnungsanweisung für die weltlichen Ortsstiftungen in großen Teilen durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts außer Kraft gesetzt. Gleichwohl bleibt das badische Stiftungsrecht bis ins einzelne geregelt. Es ist jedoch insgesamt nicht mehr zeitgemäß.

Im ehemals württembergischen Landesteil enthält Art. 133 württ. AGBGB vom 29. Dezember 1931 (RegBl. S. 545) wenige stiftungsrechtliche Bestimmungen. Ausführliche Regelungen bestehen nur für Gemeindestiftungen und kirchliche Stiftungen. Im übrigen hat sich Gewohnheitsrecht herausgebildet, das den veränderten Gegebenheiten weitgehend angepaßt ist.

Es besteht damit eine nahezu gegensätzliche rechtliche Lage in den ehemals badischen und württembergischen Landesteilen. Eine Übersicht über die im übrigen in Baden-Württemberg derzeit geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften gibt § 46 des Entwurfs.

Da das Landesrecht zersplittert, unübersichtlich und zum großen Teil nicht mehr zeitgemäß ist, hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Rechtsvereinheitlichung und -anpassung durch ein neues Landesstiftungsrecht vorzunehmen. Das Stiftungsrecht ist mit Rücksicht auf das nunmehr vorgelegte Stiftungsgesetz nicht in das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü. AGBGB) vom 26. November 1974 (GesBl. S. 498) einbezogen worden.

Durch die Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes ist teils den von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Funktionalreform auf dem Gebiet des Stiftungswesens entsprochen, teils werden sie gegenstandslos (Ifd. Nrn. 34 bis 42 und 435 des Zweiten Berichts der Landesregierung zur Funktionalreform, Landtagsdrucksache 6/4500).

## II. Der Entwurf geht von folgenden Grundvorstellungen aus:

1. Im Bereich der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen soll das vorgegebene Bundesrecht, soweit verfassungsrechtlich möglich, durch zeitgemäße landesrechtliche Vorschriften ergänzt werden.
2. Die Beachtung des Stifterwillens, seit jeher das tragende Element in einem liberalen Stiftungsrecht, soll soweit wie möglich gesichert werden. Die Freiheit des Stifterwillens, die notwendig ist für die Beteiligung des einzelnen an gesellschaftspolitischen Aufgaben, soll erhalten bleiben.
3. Die Zuständigkeiten im Stiftungsrecht sollen vereinfacht werden.
4. Stiftungen sollen die Rechtsstellung als Stiftungen des öffentlichen Rechts nur noch dann erhalten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder wegen herausgehobener Bedeutung für öffentliche und staatliche Aufgaben angemessen ist. Anders als im ehemals badischen Landesteil soll die Genehmigung als Stiftung des öffentlichen Rechts in Zukunft demnach nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein. Für die bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Stiftungen im ehemals badischen Landesteil ist eine Sonderregelung vorgesehen. Hier war auf den gegebenen Besitzstand und die lange Tradition der Stiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts Rücksicht zu nehmen.

Der Begriff „öffentliche Stiftung“ ist in das Stiftungsgesetz nicht übernommen. Unter „öffentlichen Stiftungen“ werden je nach Landesrecht wohlthätige und gemeinnützige Stiftungen (so in Württemberg, vgl. Art. 10 Ziff. 18 des württ. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, RegBl. S. 485) oder Stiftungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, auch wenn sie privaten Zwecken dienen (so § 1 Abs. 1 bad. Stiftungsgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1918, GVBl. S. 254) oder öffentlich-rechtliche Stiftungen und Stiftungen, die dem Gemeinwohl dienen (so Art. 1 Abs. 3 bayerisches Stiftungsgesetz, § 2 Abs. 3 rheinland-pfälzisches Stiftungsgesetz) verstanden. Der Begriff ist geeignet, die klare Grenzsetzung zwischen der Stiftung des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts zu verwischen (so schon Begründung der Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, Entwurf eines Gesetzes von 1931, veröffentlicht Stuttgart 1931, Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt). Da ihm zudem, wie das badische Stiftungsgesetz zeigt, die Vorstellung zugrunde gelegt werden kann, die Förderung des Gemeinwohls sei ausschließlich Aufgabe des Staates, und da der Begriff keine rechtlichen Vorteile bringt, ist er in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden.

5. Für alle Stiftungsarten soll soweit wie möglich einheitliches Recht gelten. Sonderbestimmungen für einzelne Stiftungsarten wurden deshalb nur vorgesehen, soweit dies unumgänglich erschien. So werden beispielsweise für Familienstiftungen keine Sonderregelungen mehr gelten. Eine Ausnahme machen hier lediglich die kirchlichen Stiftungen mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen im Staat sowie die kommunalen Stiftungen.
6. Neu eingeführt wird ein Stiftungsverzeichnis (§ 4). Es soll die Unübersichtlichkeit im Stiftungswesen beseitigen und zugleich der Sicherheit im Rechtsverkehr dienen.
7. In den Bundesländern, die neuere Stiftungsgesetze erlassen haben, haben sich einheitliche Grundsätze des Landesstiftungsrechts herausgebildet. Der vorliegende Entwurf lehnt sich im Interesse der Rechtseinheitlichkeit im Bundesgebiet an diese Grundsätze an, soweit nicht landesrechtliche Besonderheiten Abweichungen geboten haben. Neuere Stiftungsgesetze haben erlassen:

Bayern (Stiftungsgesetz vom 26. November 1954, GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974, GVBl. S. 245)

Berlin (Stiftungsgesetz vom 11. März 1960, GVBl. S. 228)

Hessen (Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, GVBl. I S. 77)

Niedersachsen (Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968, Nds. GVBl. S. 119)

Rheinland-Pfalz (Stiftungsgesetz vom 22. April 1966, GVBl. S. 95, geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1972, GVBl. S. 179)

Schleswig-Holstein (Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts — Stiftungsgesetz — vom 13. Juli 1972, GVBl. S. 123).

In Nordrhein-Westfalen liegt dem Landtag der Entwurf eines Stiftungsgesetzes vor (Landtagsdrucksache 8/830).

### III.

Eine grundlegende Neugestaltung des Stiftungsrechts wird bereits seit längerer Zeit erörtert. Mit der Reform des Stiftungsrechts hat sich u. a. der 44. Deutsche Juristentag am 14. September 1962 befaßt. Eine von ihm eingesetzte Studienkommission hat 1968 einen Bericht über die Reform des Stiftungsrechts herausgegeben. Auf Bundesebene besteht eine Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Stiftungsrechts.

Einigkeit besteht darin, daß eine Reform des Stiftungsrechts eine Überarbeitung des Bundesrechts voraussetzt. Die Änderung des Bundesrechts hätte insbesondere der Entwicklung Rechnung zu tragen, daß zunehmend Stiftungen als alleinigen oder weiteren Zweck den Betrieb von Wirtschaftsunternehmen haben. In der Diskussion befindliche Hauptgedanken der Reform sind:

- Ersetzung des gegenwärtig geltenden Konzessionssystems durch ein Normativsystem
  - Vergrößerung der Publizität im Stiftungswesen, u. a. durch Einführung des Stiftungsregisters
  - Überprüfung und Anpassung der für Stiftungen geltenden steuerrechtlichen Vorschriften
  - Neuregelung für Unternehmensstiftungen (insbesondere Einfügung in die handelsrechtlichen Vorschriften)
- Unter Unternehmensstiftung wird hier und im folgenden eine Stiftung verstanden, die auf den Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens bezogen ist (auch Unternehmensträgerstiftung). Eine solche Stiftung kann das Wirtschaftsunternehmen selbst betreiben (auch Unternehmensstiftung im engeren Sinne) oder Gesellschafterin eines als Handelsgesellschaft geführten Stiftungsunternehmens sein (auch Unternehmensstiftung im weiteren Sinne oder unternehmensbezogene Stiftung).
- Normierung des Rechts der fiduziarischen oder unselbständigen Stiftungen.

Umfassend können die hiernit zusammenhängenden Fragen nur bundeseinheitlich geklärt und geregelt werden. Landesrechtlich könnten gegenwärtig nur Teil- oder Randbereiche erfaßt werden. Dies gilt insbesondere für das Recht der Unternehmensstiftungen und das Recht der rechtlich unselbständigen Stiftungen. Der Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf eine Anpassung des Landesstiftungsrechts an die veränderten Gegebenheiten, ohne grundlegende neue Zielvorstellungen zu entwickeln.

Der Reformvorstellung entspricht jedoch die Schaffung eines einheitlichen Landesrechts. Indem das Stiftungsrecht vereinheitlicht, die Zuständigkeiten vereinfacht, die Beteiligung des Staates am Stiftungswesen geregelt und erste Schritte für die größere Publizität im Stiftungswesen (Einführung des Stiftungsverzeichnisses, Bekanntmachungsvorschriften) getan werden, werden bisher bestehende Hin-



ernisse für die Bereitschaft von Stiftern, Stiftungen zu errichten, herabsetzt. Das Stiftungsgesetz ist damit ein Teil der Bemühungen des Staates, die Privatinitiative seiner Bürger zu erhalten und zu fördern, insbesondere in bezug auf das Zusammenwirken des einzelnen und des Staates bei Erfüllung solcher Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen.

Es versteht sich von selbst, daß außer der Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen eine verständnisvolle Verwaltung, wie sie in Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Stiftungswesens traditionell gepflegt wird, ergänzend eingreifen muß.

#### IV. Gliederung des Entwurfs

Der Entwurf ist in sechs Teile gegliedert. Der Erste Teil enthält allgemeine Bestimmungen, der Zweite Teil befaßt sich mit Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der Dritte Teil mit Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Vierte Teil bringt Sonderbestimmungen für besondere Arten von Stiftungen (kirchliche, kommunale Stiftungen und Fideikommissauflösungsstiftungen). Der Fünfte Teil enthält die Übergangsbestimmungen für die Stiftungen im ehemals badischen Landesteil. Die Schlußbestimmungen in dem Sechsten Teil befassen sich mit Folgemaßnahmen, die auf Grund der Vorschriften des Ersten bis Fünften Teils notwendig werden.

#### V. Zu dem Gesetzentwurf wurden gehört:

1. Die kommunalen Landesverbände. Sie haben das Gesetzesvorhaben im Grundsatz begrüßt. Ihren Anregungen ist im wesentlichen entsprochen worden. Der Städtetag Baden-Württemberg hat angeregt, in das Gesetz eine allgemeine Regelung aufzunehmen, nach der auf Antrag der Gemeinden rechtsfähige örtliche Stiftungen in nicht-rechtsfähige örtliche Stiftungen umgewandelt werden könnten. Der Anregung wurde aus den zu § 39 angegebenen Gründen nicht entsprochen.
2. Die Kirchen. Mit ihnen wurde der Gesetzentwurf auch mündlich erörtert. Sie haben das Gesetzesvorhaben ebenfalls begrüßt. Ihren Vorstellungen wurde entsprochen.
3. Einzelne Stiftungen, insbesondere solche Stiftungen im badischen Landesteil, die von der im Fünften Teil vorgesehenen Umwandlung betroffen werden. Sie haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Den wesentlichen Einzelvorstellungen konnte entsprochen werden.

#### VI.

Eine genaue Übersicht über den Bestand der Stiftungen in Baden-Württemberg kann derzeit ohne größeren Verwaltungsaufwand nicht gegeben werden. Nicht alle Stiftungen, die in früherer Zeit genehmigt wurden, nehmen noch am Rechtsverkehr teil. Auch wird die exakte Erfassung der Stiftungen dadurch erschwert, daß die Stiftungen von Vermögen und Organisation her außerordentlich vielgestaltig sind. Die folgenden Angaben sind das Ergebnis von Ermittlungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Sie sollen lediglich als Anhalt für die Größenordnung und Verteilung des Bestandes an Stiftungen dienen.

Genaue Angaben werden möglich sein, wenn die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen (Einführung des Stiftungsverzeichnisses, Meldepflicht und Bekanntmachungen) durchgeführt sind.

In Baden-Württemberg wurden ermittelt:

1. Bürgerlich-rechtliche Stiftungen  
(ohne Familienstiftungen und ohne örtliche Stiftungen)  
davon in den ehemals württembergischen und  
hohenzollerischen Landesteilen.

276

247

## 2. Familienstiftungen

(nur in den ehemals württembergischen Landesteilen)

etwa 500 bis 800.

Der geschätzte Bestand von 500 bis 800 Familienstiftungen gibt die Bedeutung dieser Stiftungen für den Rechtsverkehr nicht repräsentativ wieder. Eine nicht unerhebliche Zahl dieser Stiftungen nimmt nicht mehr am Rechtsverkehr teil oder hat nur ein verhältnismäßig geringes Vermögen. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums, das für die Genehmigung und Aufhebung reiner Familienstiftungen nach württembergischem Recht zuständig ist, sind seit 1952 elf Familienstiftungen aufgehoben und nur sechs neu errichtet worden.

## 3. Öffentlich-rechtliche Stiftungen

117

(ohne örtliche)

davon in den ehemals badischen Landesteilen (überwiegend weltliche Distrikts- und Landesstiftungen)

103

## 4. Örtliche Stiftungen

155

(bürgerlich-rechtlich und öffentlich-rechtlich)

## 5. Kirchliche Stiftungen

etwa 6900

davon

Erzdiözese Freiburg

etwa 2200

Diözese Rottenburg

2114

Evang. Landeskirche Baden

1015

Evang. Landeskirche Württemberg

etwa 1550

Sonstige

10.

## VII.

Zusätzliche Kosten werden dem Land und den Gemeinden durch dieses Gesetz nicht entstehen. Es tritt eine Verlagerung der Zuständigkeit ein; die Regierungspräsidien übernehmen in gewissem Umfang die Zuständigkeiten für Stiftungen, die bisher den Ministerien oblagen, insbesondere in dem Geschäftsbereich des Justiz- und des Kultusministeriums (vgl. Begründung zu § 3). Im Bereich der kommunalen Stiftungen bleiben die Zuständigkeiten unverändert.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

## Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

1. Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Der Begriff der „Stiftung“ ergibt sich bereits aus den bundesrechtlichen Vorschriften. Das Landesrecht muß von diesem Begriff ausgehen. Das Landesstiftungsgesetz enthält lediglich das Bundesrecht ergänzende, sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Befugnisse des Landes haltende Bestimmungen.
2. Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hier ist die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers in vollem Umfang gegeben. Das Bundesrecht enthält für Stiftungen des öffentlichen Rechts lediglich eine Einzelregelung zur Haftung in § 89 BGB.
3. Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Verlegt eine rechtsfähige Stiftung ihren Sitz nach Baden-Württemberg, so bedarf die Sitzverlegung der Geneh-

rnigung durch die Stiftungsbehörde. Diese wird dabei prüfen, ob die Stiftung die landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Genehmigung der Sitzverlegung oder der sie in der Regel begleitenden Satzungsänderung bedeutet zugleich die Anerkennung der bereits früher verliehenen Rechtsfähigkeit. Eine ausdrückliche Regelung dieser in der Praxis bereits angewandten Grundsätze in diesem Gesetz erscheint nicht erforderlich.

4. Das Gesetz gilt nicht für nichtrechtsfähige Stiftungen. Eine Ausnahme macht § 43 des Entwurfs. Er enthält jedoch lediglich eine Anpassung des § 101 der Gemeindeordnung, der das Recht der nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen regelt. § 43 enthält keine sachliche Neugestaltung für diese Stiftungen.

a) Nichtrechtsfähige (unselbständige, fiduziarische) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben stets einen anderen Rechtsträger. Die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden Vorschriften sind auf sie im allgemeinen nicht anwendbar. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich vielmehr nach den Bestimmungen, die für das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, wie Schenkung unter Auflage, Treuhandgeschäft oder letztwillige Verfügung, gelten.

b) Die nichtrechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören nicht zu den öffentlich-rechtlichen juristischen Personen. Sie sind einem Muttergemeinwesen ein- oder angegliedert. Für sie gelten die Vorschriften, die das Muttergemeinwesen zu beachten hat. Diese haben sich als für die Praxis ausreichend erwiesen. Eine Zusammenfassung des Rechts der nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen erscheint daher nicht erforderlich.

#### Zu § 2 (Auslegungsgrundsatz):

§ 2 enthält einen Auslegungsgrundsatz, der sich auf das gesamte rechtlich geregelte Verhältnis zwischen Stiftungsbehörden und Stiftungen sowie auf die Rechtsverhältnisse der Stiftung einschließlich der Verpflichtungen ihrer Organe erstreckt. Das gesamte Handeln der Stiftungsorgane und -behörden muß ausgerichtet sein auf den Stifterwillen; er ist die im Rahmen des rechtlich Zulässigen maßgebende Richtlinie. Das gilt insbesondere auch für die Erteilung von Genehmigungen und die Ausübung der Aufsicht. Mit dieser Vorschrift soll der Stiftungsgedanke gefördert und der vom Stifter mit der Verselbständigung seines Vermögens verfolgte Zweck soweit wie möglich gewährleistet werden. Der wirkliche Wille des Stifters wird sich, insbesondere bei älteren Stiftungen nicht immer ermitteln lassen. Es kann bei nicht erkennbarem oder nicht vorhandenem Stifterwillen der mutmaßliche Stifterwille berücksichtigt werden. Damit ist die sinnvolle Fortbildung des Stifterwillens gewährleistet. Es ist gegebenenfalls durch ergänzende Auslegung zu ermitteln, was nach der Willensrichtung des Stifters im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung als von ihm gewollt anzusehen sein würde, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht hätte.

#### Zu § 3 (Stiftungsbehörde):

Nach bisherigem Recht sind in Baden-Württemberg die Zuständigkeiten im Stiftungsrecht unübersichtlich und unvollständig geregelt.

Im ehemals badischen Landesteil sind Genehmigungsbehörden die Regierungspräsidien, die Ministerien und die Oberschulämter sowie für örtliche Stiftungen die Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden. Welche Behörde im einzelnen zuständig ist, läßt sich oft nur aufgrund sorgfältiger Einzeluntersuchung feststellen. In der Praxis wird von der Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Genehmigung von weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen ausgegangen; ausgenom-

men sind Stiftungen, die nach ihrem überwiegenden Zweck dem Geschäftsbereich von Ministerien zuzuordnen sind, wenn nach der Überleitungsgesetzgebung von 1952 die Zuständigkeit der Ministerien erhalten geblieben ist.

Im ehemals württembergischen Landesteil besteht die gleiche Rechtsunsicherheit. Hier werden die Regierungspräsidien als die zuständigen Behörden für die Genehmigung bürgerlich-rechtlicher Stiftungen angesehen, ausgenommen die Genehmigung örtlicher Stiftungen, kirchlicher Stiftungen und solcher Stiftungen, für die nach der Überleitungsgesetzgebung die Zuständigkeit der Ministerien gegeben ist. Im ehemals württembergischen Landesteil besteht ferner die Besonderheit, daß für reine Familienstiftungen das Justizministerium zuständig ist (vgl. Art. 133 Abs. 2 württ. AGBGB).

Im ehemals hohenzollerischen Landesteil wird ebenfalls von der Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Genehmigung bürgerlich-rechtlicher Stiftungen mit Ausnahme der örtlichen Stiftungen ausgegangen. Die Familienstiftungen werden nach Art. 1 § 1 Abs. 1 preuß. AGBGB in der Regel vom Amtsgericht genehmigt.

Ein ähnlich unübersichtliches Bild ergibt sich bei der Darstellung der Aufsichtsbehörden.

Zu Absatz 1:

Im Interesse des Bürgers und zur Verwaltungsvereinfachung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, die Zuständigkeiten im Stiftungsrecht auf wenige Behörden zu verlagern. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde werden vereinfacht. Zuständig werden die Regierungspräsidien. Hiervon sind nur folgende Ausnahmen vorgesehen:

Es sind zuständig

- für kommunale Stiftungen die Rechtsaufsichtsbehörden (§ 31 Abs. 2 Nr. 4)
- für kirchliche Stiftungen das Kultusministerium (§ 29)
- für Stiftungen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Ministerien.

Die Übertragung der Aufgaben der Stiftungsbehörde auf die Regierungspräsidien entspricht Artikel 70 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung sowie den Grundsätzen der Funktionalreform (vgl. Schlußkonzeption der Landesregierung für die Verwaltungsreform, Teil II, Landtagsdrucksache 6/2900). Das Stiftungsrecht ist eine schwierige Materie. In der Praxis liegt der Schwerpunkt der Mitwirkung des Staates am Stiftungswesen nicht in der Ordnungsverwaltung, sondern bei der Beratung und der Förderung der Initiative des Bürgers. Da zudem in vielen Fällen erhebliche wirtschaftliche Folgen von den Maßnahmen der Stiftungsbehörden abhängen, bedürfen die Stiftungsbehörden größerer Erfahrungen auf diesem Gebiet. Diese können sie nur erwerben, wenn sie eine größere Zahl von Stiftungen zu betreiben haben. Es erschien deshalb die Übertragung der Aufgaben der Stiftungsbehörden auf die Regierungspräsidien angezeigt. Diese Zuständigkeitsverteilung läßt den Schwerpunkt der schon bisher gegebenen Zuständigkeit unverändert. Die Aufgaben der Stiftungsbehörde werden jedoch nach unten verlagert, soweit nach bisherigem Recht die Ministerien zuständig waren. Betroffen sind hiervon insbesondere der Geschäftsbereich des Justiz- und des Kultusministeriums. Dem Grundsatz der Bürgernähe wird bei der Erhaltung der Zuständigkeit für örtliche Stiftungen bei den Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Ist das Land Stifter oder Mitstifter, wird es im allgemeinen zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung kommen. Jedoch kann das Land auch bürgerlich-rechtliche Stiftungen errichten oder sich an solchen als Mitstifter beteiligen. Es wird sich dabei aber regelmäßig

um Stiftungen mit herausgehobener Bedeutung für die Staatsaufgaben und um größere vom Land eingesetzte Summen handeln. Dies macht es notwendig, den Ministerien als obersten Rechtsaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 und § 20 Abs. 5) die Aufgaben der Stiftungsbehörden zuzuwiesen.

Verwaltet eine Behörde eine Stiftung, können Interessenkonflikte zu den staatlichen Aufgaben der Behörde eintreten, wenn sie zugleich Stiftungsbehörde ist. Um solche Interessenkonflikte nach Möglichkeit auszuschalten, ist das Ministerium als Stiftungsbehörde vorgesehen, wenn das Regierungspräsidium eine Stiftung verwaltet. Verwaltet ein Ministerium eine Stiftung, nimmt das Ministerium selbst die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit durch organisatorische Anordnung dafür Vorsorge zu treffen, daß Interessenkonflikte vermieden werden.

Verwaltet wird eine Stiftung durch eine Behörde nur dann, wenn die Behörde ein Organ der Stiftung bildet. Absatz 2 betrifft also nicht den Fall, daß das Ministerium oder das Regierungspräsidium als Vertreter des Landes oder als Behörde einzelne Mitglieder von Stiftungsorganen stellt.

Zu § 4 (Stiftungsverzeichnis):

Das Stiftungsverzeichnis wird in Baden-Württemberg neu eingeführt.

Es soll

- die Unklarheit über die Existenz von rechtsfähigen Stiftungen in Baden-Württemberg beseitigen und Unklarheiten in Zukunft nicht mehr entstehen lassen
- der Sicherheit im Rechtsverkehr dienen
- das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Verhalten der Stiftungsorgane durch vergrößerte Publizität stärken.

Das Stiftungsverzeichnis kann zugleich Vorläufer eines bundes einheitlichen Stiftungsregisters werden (vgl. Begründung Allgemeiner Teil III).

Zu Absatz 1:

Das Stiftungsverzeichnis soll zentral in jedem Regierungsbezirk geführt werden. Bis auf kirchliche Stiftungen, die in das bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen werden (§ 27 Satz 1), sind in das Stiftungsverzeichnis alle rechtsfähigen Stiftungen mit dem Sitz in Baden-Württemberg einzutragen, also auch die kommunalen Stiftungen. Das ermöglicht den Berechtigten die Einsicht ohne größeren Aufwand und schafft einen Überblick über den Bestand an Stiftungen. Damit ist gleichermaßen dem Interesse des Bürgers wie der Verwaltung gedient.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, welche Angaben in das Stiftungsverzeichnis einzutragen sind. Nicht eingetragen werden soll das Vermögen der Stiftungen, da das bei der Genehmigung vorhandene oder in Aussicht gestellte Vermögen in der Regel nicht unverändert bleibt und sein genauer Wert in vielen Fällen nur mit Schwierigkeit zu ermitteln wäre. Die Eintragung hätte für den nach Absatz 4 Einsichtsberechtigten daher nur geringen Wert und würde, da Veränderungen mitgeteilt werden müßten, auch erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu Absatz 3:

Mitteilungen der Stiftungsbehörden an die Regierungspräsidenten sind in den Fällen erforderlich, in denen die Stiftungsbehörde nicht das Regierungspräsidium, sondern eine andere Behörde ist. Die Mitteilungen werden, wie aus der Übersicht über den Bestand der Stiftungen

in Baden-Württemberg geschlossen werden kann, nicht zu wesentlichem Verwaltungsaufwand führen. Stiftungsorgane sind zur Anzeige an das registerführende Regierungspräsidium nur im Falle des § 40 verpflichtet; bei allen neuen, für das Register bedeutsamen Vorgängen obliegt den Stiftungsbehörden die Mitteilung.

#### Zu Absatz 4:

Um das Stiftungsverzeichnis der Öffentlichkeit nutzbar zu machen, ist unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen ein Recht auf Einsicht in das Stiftungsverzeichnis gegeben. Das Stiftungsverzeichnis enthält Angaben, die nicht nach §§ 16 und 19 bekanntgemacht werden. Im Interesse der Stiftung ist es daher erforderlich, das Einsichtsrecht zu begrenzen. Für die Einsicht wird die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, sei es rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur, als ausreichend angesehen.

Das Stiftungsverzeichnis soll keinen erhöhten Vertrauensschutz genießen. Sonst müßte das Verzeichnis bei der für die einzutragende Maßnahme zuständigen Behörde geführt werden, um Fehlerquellen auszuschließen und die Verantwortlichkeit klarzustellen. Das würde erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Im übrigen erscheint es erst dann sinnvoll, ein Stiftungsregister mit öffentlichem Glauben oder negativer Publizität zu versehen, wenn im Bereich des Stiftungsrechts wie im Bereich des Vereinsrechts das Konzessions- durch das Normativsystem ersetzt ist.

#### Zweiter Teil: Stiftungen des bürgerlichen Rechts

##### Zu § 5 (Genehmigung):

Nach § 80 Satz 1 BGB ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft die staatliche Genehmigung erforderlich. § 5 bestimmt ergänzend, daß die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde erteilt wird. Das ist bei Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 des Regierungspräsidium (§ 3 Abs. 1), bei kirchlichen Stiftungen das Kultusministerium (§ 28) und bei kommunalen Stiftungen die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 31 Abs. 2 Nr. 4).

Die Stiftungsgenehmigung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Durch die Genehmigung erhält die Stiftung die Rechtsfähigkeit. Die Erteilung der Genehmigung steht im Ermessen der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung setzt bei der Stiftung unter Lebenden einen Antrag des Stifters oder seines Erben voraus.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 80 ff. BGB, diesem Gesetz und aus allgemeinem Stiftungsrecht. Danach sind Voraussetzungen der Genehmigung u. a., daß

- ein formgerechtes Stiftungsgeschäft vorliegt (vgl. § 81 BGB, Testaments- oder Erbvertragsvorschriften des BGB)
- die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (vgl. § 87 Abs. 1 BGB)
- die Stiftung nicht das Gemeinwohl gefährdet (vgl. § 87 Abs. 1 BGB)
- die Stiftungerrichtung nicht darauf abzielt, andere Vorschriften zu umgehen, insbesondere solche des Handelsrechts
- die beabsichtigte Errichtung nicht dem Wesen der Stiftung als nicht verbandsmäßige Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens bestimmte Zwecke verfolgt, widerspricht.

Angesichts der Vielfalt der Erscheinungsformen der Stiftungen ist es nicht möglich, alle Genehmigungsvoraussetzungen gesetzlich festzulegen. Daher sind lediglich einzelne Genehmigungsvoraussetzungen in § 5 Satz 2 und § 6 normiert.

Das Landesrecht bestimmt in § 5 Satz 2 ergänzend, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Es sollen nur solche Stiftungen entstehen, die funktionstüchtig sind, d. h. solche, die den vom Stifter festgelegten Zweck über eine längere Zeit hinweg wirkungsvoll erfüllen können. Bei der Erteilung der Genehmigung ist zu prüfen, ob das vom Stifter bereit- oder in Aussicht gestellte Vermögen ausreicht, um den verfolgten Zwecken unter diesen Kriterien zu genügen. Damit kann das Entstehen von bedeutungslosen und lebensunfähigen Stiftungen verhindert werden.

Es wurde darauf verzichtet festzulegen, daß bereits bei der Genehmigung das erforderliche Vermögen vorhanden sein muß. Zwar ist die Stiftung ihrem Wesen nach auf die Ausstattung mit einem Vermögen angelegt; die Verwirklichung des Stiftungszwecks allein aus dem Stiftungsvermögen war dementsprechend früher allgemein üblich. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der Stiftungszweck mit laufend eingehenden Mitteln, wie Zuschüssen Dritter, erfüllt werden soll. Die Genehmigung solcher Stiftungen hat sich in der Praxis bereits durchgesetzt. Es wird hierbei nur noch geprüft, ob die reale Möglichkeit zur Vermögensbeschaffung im Stiftungsgeschäft hinreichend nachgewiesen ist. Diese Entwicklung soll nicht verhindert werden, da die unbedingte Forderung nach Festlegung eines Vermögens bereits bei Entstehung der Stiftung die Stiftungsbereitschaft hemmen könnte. Gerade Stiftungen, die ihre Aufgaben nur mit einem erheblichen Vermögen erfüllen können und die in besonderem Maße dem Gemeinwohl dienen, erhalten verstärkt zuverlässige Zuwendungen Dritter, auch des Staates.

#### Zu § 6 (Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung):

##### Zu Absatz 1:

§ 6 enthält weitere Voraussetzungen für die Genehmigung der Stiftung. Absatz 1 nennt den Mindestinhalt, den das Stiftungsgeschäft haben muß. Das Stiftungsgeschäft ist notwendige Entstehungsvoraussetzung nach § 80 BGB. Es ist die einseitige Willenserklärung des Stifters darüber, daß zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks eine Stiftung als selbständiger Rechtsträger entstehen soll. Es kann ein einseitiges oder vertragliches Rechtsgeschäft unter Lebenden sowie eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) sein. Die hierfür geltenden Formvorschriften sind vom Stifter zu beachten.

Absatz 1 beschränkt sich auf die Mindestanforderungen, die gegeben sein müssen, damit dem Stifterwillen Rechnung getragen werden kann. Eine Ergänzung des Stiftungsgeschäfts durch die Behörde ist nicht möglich, da eine Willenserklärung des Stifters nicht ergänzt werden kann. Bei Mängeln im Stiftungsgeschäft kann durch ergänzende Auslegung unter Beachtung des § 2 und in beschränktem Umfang durch Ergänzung der Stiftungssatzung nach Absatz 3 geholfen werden.

##### Zu Absatz 2:

Absatz 2 befaßt sich mit der Stiftungssatzung. Hierunter wird nicht die Verfassung der Stiftung wie in § 85 BGB verstanden, sondern enger der Teil der Verfassung der Stiftung, der durch Rechtsgeschäft entstanden ist. Die Satzung wird üblicherweise schriftlich in der Satzungsurkunde niedergelegt.

Die Satzung muß mindestens den Inhalt haben, der auch für das Stiftungsgeschäft zwingend nach Absatz 1 vorgeschrieben ist. Sie soll jedoch darüber hinaus die Regelungen treffen, die in Absatz 2 Satz 3 aufgeführt sind. Das Fehlen dieser Regelungen berührt die Gültigkeit der Satzung nicht. Zu dem Katalog in Absatz 2 Satz 3 tritt ergänzend

des Bundesrecht. So ist durch § 86 BGB in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Stiftung als Organ der Vorstand zwingend vorgeschrieben.

Zu Nr. 4: Hier wird dem Stifter der Hinweis gegeben, daß er Satzungsänderungen materiell und formell weitgehend vorherbestimmen kann und damit zugleich die Möglichkeit hat, einerseits die Beachtung seines Willens auf die Zukunft formal abzusichern, andererseits die nötige Anpassung an geänderte tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten sicherzustellen.

Zu Nr. 5: Ob ein Anspruch der Genußberechtigten besteht, kann zweifelhaft sein und Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben. Der Stifter soll diese Streitigkeiten nach Möglichkeit verhindern, indem er seinen Willen hierzu ausdrücklich äußert.

Zu Nr. 6: Unter Aufhebung der Stiftung wird hier sowohl die Aufhebung durch die Behörde nach § 87 Abs. 1 BGB als auch die Auflösung durch Organe verstanden. Der Stifter kann die Fälle festlegen, in denen die Stiftung erlöschen, aufgelöst werden oder durch die Behörde aufgehoben werden soll.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird der Stiftungsbehörde das Recht zur Ergänzung der Stiftungssatzung gegeben. Die Behörde hat hierbei § 2 des Entwurfs zu beachten, wonach oberste Richtschnur für die Auslegung des Gesetzes und das Handeln der Stiftungsbehörde der Stifterwille ist. Das Stiftungsgeschäft selbst darf nicht ergänzt werden. Die Notwendigkeit zur Ergänzung der Satzung besteht nach den Erfahrungen der Praxis insbesondere dann, wenn der Stifter die Errichtung einer Stiftung in einer letztwilligen Verfügung vorgesehen hat. Die Verwirklichung des Stifterwillens soll nicht an dem Fehlen formeller Erfordernisse scheitern. Ausgeschlossen bleibt die Ergänzung, wenn der Stifter über Zweck und Vermögen der Stiftung nichts bestimmt hat. In einem solchen Fall kann die Stiftung nicht entstehen.

Zu Absatz 4:

Die Satzung ist Voraussetzung für die Genehmigung der Stiftung. Da Änderungen der Satzung die Genehmigungsgrundlage berühren, bedürfen auch sie der Genehmigung.

Nach Satz 2 kann die Stiftungsbehörde die Satzung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die Stiftungsorgane, die zu einer Satzungsänderung befugt sind, die erforderliche Änderung der Satzung nicht in angemessener Zeit vornehmen. Der Vorrang von Maßnahmen der Stiftungsorgane vor Maßnahmen der Stiftungsbehörde ist damit gewährleistet, wenn die Stiftungsorgane auf Grund einer Bestimmung des Stifters oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Änderung der Satzung befugt sind. Diese Satzungsänderung kann auch die Umwandlung der Stiftung zum Inhalt haben. Unter Umwandlung der Stiftung wird die Änderung des Stiftungszwecks verstanden. Zu Lebzeiten des Stifters sind Satzungsänderungen durch die Stiftungsbehörde ohne seine Zustimmung ausgeschlossen.

Zu dieser Regelung ist der Landesgesetzgeber aufgrund des § 85 BGB befugt (vgl. RGZ 121, 166 ff.). Die Änderung des Stiftungszwecks ist bundesrechtlich unter den Voraussetzungen des § 87 BGB möglich, also dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Es hat sich in der Praxis als dringend notwendig erwiesen, die Befugnisse der Stiftungsbehörde zur Zweckänderung und Satzungsänderung über die im Bundesrecht vorgesehenen Fälle hinaus auszudehnen. Kann die Behörde erst nach § 87 BGB eingreifen, wird es vielfach zu spät sein.



Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Stiftungen zu ergreifen. Stiftungen können gerettet werden, wenn der Behörde ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht wird, insbesondere dann, wenn der Stiftungszweck veränderten Verhältnissen angepaßt werden muß und der Stifter hierfür nicht ausreichend Vorsorge getroffen hat.

Die Beachtung des Stifterwillens bei einer Änderung der Satzung durch die Stiftungsbehörde ist gesichert. Es ist angeordnet, daß vor einer Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde der Vorstand der Stiftung gehört werden muß. Bei Maßnahmen nach § 87 BGB ergibt sich die Verpflichtung, den Vorstand der Stiftung zu hören, bereits aus § 87 Abs. 3 BGB.

Es wurde für entbehrlich gehalten, den Stiftungsorganen landesrechtlich allgemein die Befugnis zur Satzungsänderung einzuräumen. Zwar ist die Anpassung der Stiftungssatzung an veränderte Gegebenheiten wünschenswert. Wenn jedoch der Stifter seinen diesbezüglichen Willen trotz ausdrücklichen Hinweises im Gesetz nicht festlegt, haben die Stiftungsorgane von sich aus im allgemeinen keine Möglichkeit, die Satzung zu ändern. Entsprechende Maßnahmen können dann nur von der Stiftungsbehörde nach Absatz 4 getroffen werden. Diese wird in der Regel entsprechend der bereits bestehenden Praxis auf Anregung der Stiftungsorgane tätig werden.

#### Zu § 7 (Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen):

Der Entwurf beschränkt sich auf ein Mindestmaß an Vorschriften über die Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens. Bei der Fassung der Vorschrift war zu berücksichtigen, daß die in Baden-Württemberg bestehenden Stiftungen nach Zweck, Organisation, Vermögensausstattung und rechtlicher Gestaltung außerordentlich unterschiedlich sind. Alle Vorschriften des Stiftungsgesetzes sollen jedoch in gleichem Maße für Stiftungen mit geringer und hoher Personal- und Vermögensausstattung gelten, ebenso für Stiftungen, die öffentlichen und privaten Zwecken dienen. Die Vorschriften des Gesetzes sind deshalb zwar so flexibel wie möglich gehalten, stellen aber zugleich ein Mindestmaß an ordnungsgemäßer Verwaltung sicher.

#### Zu Absatz 1:

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, das heißt, daß die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten und die Grundsätze wirtschaftlicher Verwaltung zu beachten sind. Richtschnur des Verwaltungshandelns ist der vom Stifter festgelegte Stiftungszweck. Alle Maßnahmen der Stiftungsverwaltung müssen daran ausgerichtet werden, daß der Stiftungszweck so lange und effektiv wie möglich erfüllt wird. Die Stiftungsorgane werden so auf die Bedeutung ihres Verwaltungshandelns für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung hingewiesen.

#### Zu Absatz 2:

Das Stiftungsvermögen ist Grundlage für Bestand und Tätigwerden der Stiftung. Auf seine Erhaltung ist daher besonderer Wert zu legen. Ausnahmen vom Grundsatz der Bestandserhaltung sind in zwei Fällen vorgesehen:

1. Die Satzung läßt den Verbrauch des Vermögens zu. Dies kann insbesondere in dem Fall sinnvoll sein, daß die Ausgaben für den Stiftungszweck ständig steigen und es dem Stifterwillen entspricht, mehr auf die Wirksamkeit als auf die Dauer der Verfolgung des Stiftungszwecks zu achten.
2. Der Stifterwille ist anders nicht zu verwirklichen.

Auch in diesen beiden Fällen muß der Bestand der Stiftung angemessene Zeit gewährleistet sein. Wäre er dies nicht, wäre die rechts-

fähige Stiftung nicht die richtige Rechtsform für den vom Stifter verfolgten Zweck. Zum Wesen der Stiftung gehört das Element der Dauer. Eine Mindestzeit für den Bestand der Stiftung wurde nicht festgelegt, da die „angemessene Zeit“ je nach Zweck und Vermögen verschieden sein kann.

Stiftungsvermögen ist Zweckvermögen. Es darf im Interesse der Stiftung und des Rechtsverkehrs nicht mit dem Vermögen anderer Rechtsträger vermischt werden.

Es wurde darauf verzichtet, Vorschriften über die Anlage des Stiftungsvermögens aufzunehmen. Die beiden Geldentwertungen haben auf verschiedenen rechtlichen Gebieten gezeigt, daß es nicht gelungen ist, in allen Fällen zutreffende Maßstäbe für die werterhaltende Vermögensanlage zu geben. Es obliegt der Stiftungsverwaltung, unter Beachtung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks die jeweils geeignete Anlageform zu wählen.

#### Zu Absatz 3:

Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Damit ist zum einen bestimmt, daß jede rechtsfähige Stiftung Rechnung zu führen hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch bei Stiftungen mit geringem Vermögen ein Mindestmaß an Ordnung zur wirksamen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zum andern ist ausreichend Spielraum gelassen, um den sehr verschiedenartigen Stiftungen die Auswahl der ihnen gemäßen Art der Rechnungsführung zu belassen. „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ sehen für eine mit geringen Mitteln ausgestattete Familienstiftung anderes vor als für eine Unternehmensstiftung. Es wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Stiftungen davon abgesehen, eine allgemeine Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans aufzunehmen. Die Stiftungen haben jedoch § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs zu beachten.

#### Zu § 9 (Aufsicht):

Die §§ 9 bis 13 regeln die Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Ihnen liegen folgende Gedanken zugrunde:

1. Rechtsfähige Stiftungen unterliegen wie alle juristischen Personen der staatlichen Aufsicht. Bei der Ausformung der Aufsicht über Stiftungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Stiftung keine von einem Mitgliederverband getragene Einrichtung ist, die sich aus sich selbst heraus kontrollieren kann. Daher hat der Staat im Interesse des Stifters und der Öffentlichkeit die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Aufsicht zu überwachen.
2. Oberste Richtschnur bei der Ausübung der Aufsicht ist der Stifterwille. Ihn zu verwirklichen ist neben der Rechtmäßigkeitskontrolle Ziel der Aufsicht. Aufsicht über Stiftungen bedeutet danach nicht, Stiftungen zu bevormunden oder ausschließlich zu kontrollieren, sondern sie auch zu beraten und die Eigeninitiative auf dem Gebiet des Stiftungswesens zu fördern. Aufsicht über Stiftungen ist Obhut.
3. Dementsprechend ist die Aufsicht als Rechtsaufsicht ausgestaltet. Stiftungsaufsicht gerät aber ständig in Gefahr, zur Wirtschaftsaufsicht oder Fachaufsicht zu werden, da die Rechtmäßigkeit aller Maßnahmen, einschließlich der wirtschaftlichen, nicht nur an den Gesetzen, sondern an der gesamten Verfassung der Stiftung einschließlich dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung zu messen ist. Hierin liegt eine Besonderheit der Stiftungsaufsicht. Auf die hieraus folgenden Bedenken hat der Städtetag Baden-Württemberg in der Anhörung zu Recht hingewiesen.

4. Bei der Ausübung der Stiftungsaufsicht sind daher besonders deren Grenzen zu beachten:

- a) Stiftungen haben teil am Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer juristischen Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes (vgl. BVerwGE 40 S. 347).
- b) Die Aufsicht ist durch § 2 gebunden.
- c) Aufsicht ist ihrer Natur nach subsidiär. Alle Aufsichtsbestimmungen sind so ausgestaltet, daß zunächst die Stiftung selbst rechtswidrige Zustände beseitigen kann.
- d) Aufsichtsmaßnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände.
- e) Aufsicht ist gebunden an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren geeigneten Mitteln ist stets das mildeste einzusetzen.

Aufsichtsmaßnahmen können von der Stiftung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen angefochten werden.

Zu Absatz 1:

Die Aufsicht über die Stiftungen ist den Grundsätzen der Kommunal-  
aufsicht nachgebildet. Sie ist Rechtsaufsicht. Prüfungsmaßstab sind  
die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung.

Zu Absatz 2:

Die Aufsichtsmaßnahmen sind in den §§ 9 bis 13 abschließend auf-  
geführt. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetz-  
es vom 12. März 1974 (Ges. Bl. S. 93) sind für die Aufsichtsbehörden  
daneben nicht anwendbar. Gelten für Stiftungen zusätzlich Aufsichts-  
bestimmungen anderer Gesetze, wie etwa die des Handelsrechts für  
Unternehmensstiftungen, bleiben diese zusätzlich anwendbar. Bei den  
Aufsichtsmitteln wurde die Bestellung eines Sachwalters nicht vor-  
gesehen. Die in §§ 9 bis 13 zur Verfügung gestellten Aufsichtsmittel  
dürften ausreichen, Mißstände auszuräumen. Sollten die Aufsichts-  
mittel nicht ausreichen, kann die Stiftungsbehörde über die Ersatz-  
vornahme die Bestellung eines Notvorstands beim Amtsgericht nach  
§ 86 BGB in Verbindung mit § 29 BGB beantragen.

Das Interesse und die Verpflichtung des Staates, eine Stiftung zu be-  
aufsichtigen, sind für den Fall eingeschränkt, daß Stiftungen des bür-  
gerlichen Rechts selbst Vorsorge dafür getroffen haben, daß die  
Stiftungsverwaltung durch ein unabhängiges Kontrollorgan über-  
wacht wird. Satz 2 schränkt die Stiftungsaufsicht nach Art und Um-  
fang ein, wenn der Stifter in der Satzung ein unabhängiges Über-  
wachungsorgan vorgesehen hat. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann  
sich in diesem Fall mit der Prüfung begnügen, ob durch das Kontroll-  
organ eine ordnungsgemäße Überwachung der Stiftungsverwaltung  
gewährleistet erscheint. Ist dies zu bejahen, kommen Maßnahmen  
nach §§ 10 bis 12 und Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3  
nicht in Betracht. Die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bleibt un-  
berührt, weil Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern von Stiftungs-  
organen und der Stiftung eine besonders Gefahr des Mißbrauchs in  
sich tragen.

Zu Absatz 3:

Zu Rechtsaufsichtsbehörden sind die Stiftungsbehörden bestimmt. Die  
Aufsichtsbehörden sind demnach nicht nur für Aufsichtsmaßnahmen,  
sondern auch für andere Maßnahmen der Mitwirkung des Staates im  
Bereich des Stiftungswesens zuständig. Damit wird den Zielen der  
Aufsicht, wie sie oben dargestellt sind, auch auf dem Gebiet der

Behördenzuständigkeit Rechnung getragen. Die Mitwirkungsbehörden erscheinen zur Befahrung der Stiftung besonders geeignet. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Diese im wesentlichen bereits auf Grund bisherigen Rechts bestehende Zuständigkeitsverteilung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Durch die Beschränkung des § 9 Abs. 3 Satz 2 auf die Fälle des § 3 Abs. 1 wird klargestellt, daß eine Aufsicht über ein Ministerium, das Stiftungsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde ist, nicht stattfindet.

*Zu § 9 (Unterrichtung und Prüfung):*

*Zu Absatz 1:*

Aufsicht kann nur wirksam ausgeübt werden, wenn sich die Aufsichtsbehörde jederzeit alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte über die jeweilige Stiftung beschaffen kann. Dem entspricht die Verpflichtung der Stiftungsorgane zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen.

*Zu Absatz 2:*

Die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 1 dient der wirksamen Erfüllung der Aufsicht und zugleich der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird vorgeschrieben, daß der Aufsichtsbehörde nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vorzulegen ist. Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen. Von den Stiftungen wird hierdurch nicht mehr verlangt, als ordnungsgemäß geführte Stiftungen des bürgerlichen Rechts bereits jetzt ausführen. Für kleinere Stiftungen kann die Stiftungsbehörde zulassen, daß die Jahresrechnung in größeren Zeitabständen als jährlich vorgelegt wird.

*Zu § 10 (Beanstandung):*

Die Beanstandung ist das Mittel, mit dem die Stiftungsbehörde gegen rechtswidrige Maßnahmen der Stiftungsorgane vorgehen kann. Rechtswidrige Maßnahmen dürfen nach der Beanstandung nicht mehr vollzogen werden. Bereits vollzogene Maßnahmen sind auf Verlangen der Stiftungsbehörde rückgängig zu machen.

*Zu § 11 (Anordnung und Ersatzvornahme):*

Der Beanstandung und der Anordnung nach Absatz 1 folgt die Ersatzvornahme nach, wenn Stiftungsorgane der behördlichen Anordnung nicht nachkommen.

Absatz 3 stellt sicher, daß Ansprüche der Stiftung gegen ihre vertretungsberechtigten Organe von der Stiftungsbehörde geltend gemacht werden können. Die Vorschrift ist § 126 Abs. 1 der Gemeindeordnung nachgebildet. Sie ist notwendig, damit bei Gefahr der Interessenkollision die Verfolgung der Ansprüche im Interesse der Stiftungen gewährleistet ist.

*Zu § 12 (Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern):*

Die Abberufung und Neubestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde ist in den Fällen notwendig, in denen die Stiftung nicht mehr funktionsfähig ist oder nicht geeignet ist, ordnungsgemäße Zustände wiederherzustellen. Tritt ein solcher Fall ein, müssen gegebenenfalls sofort Schritte gegen Organmitglieder eingeleitet werden, die der Stiftung durch ihre weitere Tätigkeit Schaden zufügen können. Absatz 2 ermächtigt daher die Stiftungsbehörde, einem Mitglied eines Stiftungsorgans seine Tätigkeit einstweilen zu untersagen.

**Zu § 13 (Anzeigepflicht)**

In § 13 sind Maßnahmen der Stiftungsorgane zusammengefaßt, die der Stiftungsbehörde anzuzeigen sind. Es handelt sich um solche Maßnahmen, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung von erheblicher Bedeutung sein können. Konkurse zweier Unternehmen in Baden-Württemberg, die mit Stiftungen verbunden waren, haben gezeigt, wie wichtig die rechtzeitige Einschaltung der Aufsichtsbehörde bei bestimmten Arten von Rechtsgeschäften sein kann. Durch die Anzeige soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, die in Betracht kommende Maßnahme im voraus zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten. Hierzu ist eine Frist von zwei Wochen vorgesehen, in der die anzeigepflichtigen Maßnahmen nicht durchgeführt werden dürfen, wenn nicht die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt.

Von der Einführung einer Genehmigungspflicht wurde abgesehen. Genehmigungsvorbehalte sind zwar auch unter Beachtung der den Stiftungen zustehenden Grundrechte, insbesondere dem der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz), verfassungsrechtlich zulässig (BVerwGE 40, 247). Genehmigungsvorbehalte bestanden nach bisherigem Recht. Um den Rechtsverkehr jedoch nicht unnötig zu belasten und da die Aufsicht ohnehin auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist, erscheint die Einführung einer Anzeigepflicht zur wirksamen Kontrolle ausreichend.

**Zu Nr. 1:**

Verpflichtungen, deren Erfüllung das Stiftungsvermögen besonders belasten können, sind für die Leistungsfähigkeit der Stiftung von Bedeutung. Dazu gehören Darlehensaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen sowie Grundstücksveräußerungen und -belastungen, sofern sie gemessen an der Vermögensausstattung der Stiftung eine bestimmte Größenordnung überschreiten und dadurch die Aufgabenerfüllung der Stiftung nach Art und Dauer für die Zukunft erheblich beeinträchtigt werden kann. Hier ist die rechtzeitige Anzeige und die Möglichkeit zum Eingreifen der Aufsichtsbehörde im Interesse des Bestandes der Stiftung notwendig.

Von der Festlegung bestimmter Wertgrenzen wurde abgesehen. Diese müßten ständig durch Gesetzesänderung der Geldwertänderung angepaßt werden. Auch ein bestimmter Vorphundertatz vom Wert des Stiftungsvermögens wäre kein geeigneter Maßstab für die Anzeigepflicht. Die Bewertung des Vermögens müßte für den Zeitpunkt der Anzeige ermittelt werden. Dies wäre in der Praxis kaum durchführbar. Wertgrenze und Vorphundertatz des Stiftungsvermögens hätten ferner den Nachteil, daß sie auf Stiftungen aller Art und Größe gleichermaßen angewendet werden müßten, obwohl sich die Maßnahmen dann ganz unterschiedlich auf den Bestand der Stiftungen auswirken würden. Die jetzige Fassung ermöglicht eine flexible Anwendung im Einzelfall, insbesondere auch die Anwendung auf Unternehmensstiftungen, ohne deren wirtschaftliche Tätigkeit über Gebühr zu belasten.

**Zu Nr. 2:**

Zuwendungen, die die Stiftung außerhalb des Stiftungszwecks an Dritte macht, können zuweilen aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen geboten sein. Da sie jedoch im Grundsatz dem Wesen der Stiftung fremd sind, werden sie unter Anzeigepflicht gestellt.

**Zu Nr. 3:**

Zuwendungen unter Bedingungen oder Auflagen können auf die Zielsetzung der Stiftung auch dann von erheblichem Einfluß sein, wenn sie unentgeltlich gemacht werden.

## Zu Nr. 4:

Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen können Interessenkollisionen auftreten. Dies hat die Praxis mehrfach gezeigt. Derartige Rechtsgeschäfte sollen deshalb anzeigepflichtig sein.

In Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer (Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 bayerisches Stiftungsgesetz, § 34 Nr. 5 rheinland-pfälzisches Stiftungsgesetz, § 9 Nr. 5 schleswig-holsteinisches Stiftungsgesetz) ist die Veränderung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, genehmigungspflichtig gemacht. Auf die Übernahme einer entsprechenden Vorschrift wurde verzichtet, da der Schutz dieser Sachen kein Problem einer stiftungsrechtlichen Gesetzgebung ist.

Es besteht in der Praxis ein Bedürfnis, für bestimmte Stiftungen bei bestimmten Arten von Geschäften die Befreiung von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 allgemein zu erteilen. Hierzu ermächtigt Satz 3.

In Absatz 2 sind Maßnahmen von Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen, von der Anzeigepflicht ausgenommen. Damit ist dem Gedanken Rechnung getragen, daß die Maßnahmen solcher Stiftungen die Interessen der Allgemeinheit nicht in gleichem Maße wie die Maßnahmen anderer Stiftungen berühren.

## Zu § 14 (Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung):

Absatz 1 enthält die zur Durchführung des § 87 BGB erforderliche Zuständigkeitsvorschrift.

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Stiftungsorgane. Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und die Stiftung aufheben, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Dem entsprechen die Vorschriften in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 6, wonach die Satzung Bestimmungen über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung enthalten soll.

Alle Maßnahmen der Stiftungsorgane nach Absatz 2 bedürfen ebenso wie die sie begleitenden Satzungsänderungen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Maßnahmen berühren die Genehmigungsgrundlagen sowie Bestand und Aufgabenerfüllung der Stiftung. Die Genehmigungspflicht entspricht zugleich dem Gedanken der Obhut.

Bei der Zusammenlegung wird die neue Stiftung wie jede bürgerlich-rechtliche Stiftung mit der Genehmigung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue juristische Person über. Für diese Regelung besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis. Zu der Regelung ist der Landesgesetzgeber befugt, da er nicht nur die Zusammenlegung (vgl. Begründung zu Absatz 3), sondern auch die mit ihr zusammenhängenden Folgen regeln kann.

## Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist eine ergänzende Bestimmung zu § 87 BGB. In § 87 BGB sind die Voraussetzungen für die Zweckänderung und Aufhebung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde geregelt. Dem Landesgesetzgeber verbleibt mit Ausnahme der Satzungsänderung nach § 6 Abs. 4 kein Spielraum, neue Voraussetzungen für die Zweckänderung und die Aufhebung zu normieren. Er hat jedoch die Befugnis, die Zusam-

menlegung von Stiftungen zu regeln. Die Zusammenlegung von Stiftungen zu gemeinsamer Zweckertüftung ist in der Regel gegenüber der Aufhebung die mildere Maßnahme; insoweit enthält Absatz 3 ein Weniger gegenüber § 87 BGB, das sich zugunsten der Stiftung auswirkt. Das gilt zumindest dann, wenn der Zweck der Stiftung im wesentlichen unverändert bleibt.

Die Zusammenlegung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde kann in zwei Formen geschehen: Erfüllen alle zusammenzuliegenden Stiftungen die Voraussetzungen des § 87 BGB, werden sie entweder zu einer neuen Stiftung zusammengelegt, ohne daß die alten Stiftungen fortbestehen, oder in eine Stiftung eingegliedert, die fortbesteht. Diese letzte Maßnahme setzt voraus, daß auch die fortbestehende Stiftung die Voraussetzungen des § 87 BGB erfüllt. Andernfalls kann eine Eingliederung nur im Einverständnis mit der fortbestehenden Stiftung geschehen.

Vor der Zweckänderung, der Zusammenlegung und der Aufhebung einer Stiftung ist der Vorstand der Stiftung zu hören; § 87 Abs. 3 BGB ist auf den Fall der Zusammenlegung entsprechend anzuwenden. Für den Fall, daß Stiftungen durch die Stiftungsbehörde zusammengelegt werden müssen, muß die Stiftungsbehörde der neuen Stiftung auch eine Satzung geben können. Dies kann nur im engsten Einvernehmen mit den Betroffenen geschehen. Auch bei der Zusammenlegung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde ist die Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen vorgesehen.

#### Zu § 15 (Vermögensanfall):

§ 15 ergänzt § 88 BGB. Nach dieser Vorschrift fällt das Vermögen an die in der Verfassung der Stiftung bestimmten Personen. § 15 sieht den Anfall an den Landesfiskus vor, wenn das Stiftungsgeschäft keine Bestimmungen über den Vermögensanfall enthält. Bei Anfall an den Landesfiskus findet nach § 88 BGB in Verbindung mit § 46 BGB keine Liquidation, sondern Gesamtrechtsnachfolge statt.

#### Zu § 16 (Bekanntmachungen):

§ 16 ist ein landesrechtlicher Beitrag zu den vorgeschlagenen Reformmaßnahmen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Bekanntmachungen sind bereits bisher ohne gesetzlichen Auftrag von einigen Stiftungsbehörden vorgenommen worden. Durch die Bekanntmachungen soll eine größere Publizität im Stiftungswesen erreicht werden. Zuständig für die Bekanntmachung ist die jeweilige Stiftungsbehörde. Die Übersichtlichkeit bleibt gleichwohl erhalten, da ein einheitliches Bekanntmachungsorgan, der Staatsanzeiger, vorgeschrieben wird.

Bekanntzumachen sind alle Maßnahmen, die den Bestand der Stiftung betreffen. Bei Bedarf können nähere Einzelheiten dem Stiftungsverzeichnis entnommen werden.

#### Dritter Teil: Stiftungen des öffentlichen Rechts

Der Dritte Teil regelt das Recht der öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Öffentlich-rechtliche Stiftungen kommen in derart unterschiedlichen Erscheinungsformen vor, daß es bis heute nicht gelungen ist, einen allgemein anerkannten Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung zu prägen. Zur Feststellung, ob eine Stiftung dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist, bedarf es häufig einer sorgfältigen Überprüfung aller für die jeweilige Stiftung maßgeblichen Umstände. Aus diesem Grunde wurde darauf verzichtet, eine Begriffsbestimmung der Stiftung des öffentlichen Rechts in das Gesetz aufzunehmen. Zwar enthalten einige andere Landesgesetze solche Begriffsbestimmungen, sie werden jedoch den vielfältigen Erscheinungsformen

der öffentlich-rechtlichen Stiftung nicht gerecht und bringen daher für die Praxis keinen Fortschritt (Art. 1 Abs. 2 bayerisches Stiftungsgesetz, § 2 Abs. 1 hessisches Stiftungsgesetz, § 2 Abs. 4 rheinland-pfälzisches Stiftungsgesetz, § 46 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein — Landesverwaltungs-gesetz — vom 18. April 1967, GS Schleswig-Holstein S. 131).

Eine Stiftung ist dann dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wenn sie einen öffentlichen Zweck verfolgt und in einem bestimmten engen Verhältnis zum Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Als Unterscheidungskriterium zur Stiftung des bürgerlichen Rechts sind weder der öffentliche Zweck noch der organisatorische Zusammenhang mit einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungssystem für sich allein ausreichend. Auch bürgerlich-rechtliche Stiftungen können öffentliche Zwecke verfolgen; sie können auch durch juristische Personen des öffentlichen Rechts verwaltet werden. Nur eine Gesamtwertung aller geeigneten Indizien kann ergeben, ob die Stiftung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Indizien sind unter anderem: öffentlicher Zweck, Entstehungsgeschichte, hoheitliche Befugnisse und organisatorische Eingliederung oder Angliederung an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das Bundesverfassungsgericht hat die „Eingliederung in das staatliche Verwaltungssystem“ für mitentscheidend gehalten (BVerfGE 15 S. 46).

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Sie sind mit allen Folgen dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen; sie entstehen durch Hoheitsakt des Staates. Sie haben die Fähigkeit, hoheitliche Befugnisse auszuüben und die Möglichkeit, ihre Forderungen im Verwaltungszwangverfahren beizutreiben (vgl. § 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974, GesBl. S. 93). Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Beamte zu haben (§ 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 3 Landesbeamtengesetz). Darüber hinaus unterliegen öffentlich-rechtliche Stiftungen allen den Normen und Grundsätzen, die für die Träger öffentlicher Verwaltung mit hoheitlichen Befugnissen gelten (z. B. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz, § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz, § 89 BGB). Für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, sofern nichts besonderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (§§ 105 ff.).

Das Recht der öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist außer im ehemals badischen Landesteil bisher nur in Einzelvorschriften geregelt (vgl. § 89 BGB, §§ 105 ff. Landeshaushaltsordnung). Soweit keine Sondervorschriften bestehen, können die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sofern sie Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken sind und den Stiftungen des öffentlichen Rechts angemessen sind, entsprechend angewendet werden.

Im Geltungsbereich des badischen Stiftungsgesetzes konnten nach früher überwiegender Meinung nur öffentlich-rechtliche Stiftungen entstehen. Ihre Rechtsverhältnisse sind bis in Einzelheiten hinein geregelt. Diese Vorschriften sollen, da sie nicht mehr zeitgemäß sind, aufgehoben werden. Die Rechtsverhältnisse der Stiftungen, die nach dem badischen Stiftungsgesetz entstanden sind, sollen dem Stiftungsgesetz unterstellt werden (vgl. Fünfter Teil).

#### Zu § 17 (Errichtung):

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Errichtung und Entstehung der öffentlich-rechtlichen Stiftung. Errichtet wird eine Stiftung durch Rechtsgeschäft des Stifters; sie entsteht jedoch erst mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Dem inzwischen üblichen Sprach-



gebrauch folgend, wird das Rechtsgeschäft des Stifters bei der Stiftung des öffentlichen Rechts im Unterschied zur Stiftung des bürgerlichen Rechts nicht als Stiftungsgeschäft, sondern als Stiftungsakt bezeichnet. Der Stiftungsakt kann in allen zulässigen Formen des öffentlichen Rechts, wie Verwaltungsakt, Organisationsakt und öffentlich-rechtlicher Vertrag, vorliegen. Er ist notwendige Entstehungsvoraussetzung.

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich-rechtliche Stiftungen errichtet werden können. Abgestellt wird allein auf den von der Stiftung verfolgten Zweck. Dabei genügt es nicht, daß die Stiftung öffentliche Aufgaben verfolgen soll; es muß sich vielmehr um Aufgaben handeln, die der staatlichen Verwaltung obliegen, sei es kraft ausdrücklicher Zuweisung, sei es kraft ungeschriebener Ermächtigung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur soweit die Berechtigung und das Interesse des Staates reichen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung ins Leben zu rufen, für dessen Existenzsicherung der Staat verantwortlich werden kann.

Das Gesetz folgt insoweit den Vorstellungen, die bereits Art. 159 der Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg (Entwurf eines Gesetzes von 1931 in der Fassung der Zweiten Lesung der Kommission für die Landesordnung des Allgemeinen öffentlichen Rechts von 1931, veröffentlicht Stuttgart 1931) zugrundegelegt waren. Die Ausführungen in der Begründung zu Art. 159 Ziff. 2 galten unverändert:

„Ob die Stiftung als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Stiftung anerkannt werden soll, wird sich nach der Bedeutung des Zwecks der Stiftung für das staatliche Interesse, dem Umfang und Bestand ihrer Mittel und anderem zu bestimmen haben und dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um eine mit erheblichem Vermögen ausgestattete Stiftung handelt, die zu bedeutsamen volkswirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zwecken bestimmt ist und bei der eine besondere staatliche Fürsorge durch die Einreihung der Stiftung als juristischer Person des öffentlichen Rechts in den staatlichen Organismus angezeigt erscheint.“

Zu § 18 (Entstehung):

Stiftungen des öffentlichen Rechts können entstehen:

- durch Gesetz und auf Grund Gesetzes
- durch Stiftungsakt und Verleihung der öffentlichen Rechtsfähigkeit (§ 18 Abs. 1 Satz 1)
- Stiftungen des Landes durch Stiftungsakt der Landesregierung (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 befaßt sich mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Zuständig für die Verleihung, soweit sie nach Absatz 1 zur Entstehung der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts erforderlich ist, ist die Stiftungsbehörde.

Ist das Land Stifter, erhält die Stiftung die Rechtsfähigkeit durch den Stiftungsakt der Landesregierung. Ist das Land Mitstifter, bedarf es der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Für sie ist jedoch in diesem Fall nicht die Stiftungsbehörde, sondern die Landesregierung zuständig (Absatz 2 Satz 2). Die Landesregierung ist auch dann für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig, wenn vorgesehen ist, daß die Stiftung Dienstherrnfähigkeit erhalten soll (§ 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 3 Landesbeamtengesetz).

Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit, kurz öffentliche Rechtsfähigkeit, hat zur Folge, daß die Stiftung mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wird. Sie verleiht darüber hinaus auch solche

Rechte und Pflichten, die den Stiftungen als juristischen Personen des bürgerlichen Rechts zukommen.

*Zu § 19 (Geltende Rechtsvorschriften):*

Mit dieser Vorschrift werden die Stiftungen des öffentlichen Rechts den Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach diesem Gesetz in einigen Punkten gleichgestellt. Die Vorschriften über das Stiftungsgeschäft (hier Stiftungsakt) und die Stiftungssatzung (§ 6), den Vermögensanfall (§ 15) und die Bekanntmachungen (§ 16) werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Verweisung auf § 6 bezieht sich auch auf § 6 Abs. 4. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Sofern der Stifter keine Vorsorge für die Satzungsänderung getroffen hat, ist die Änderung der Satzung durch die Stiftungsbehörde nach § 6 Abs. 4 möglich, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten erscheint. Vor dieser Maßnahme ist die Stiftung zu beteiligen. Auch hat die Behörde § 2 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Wegen der Verwaltung und des Vermögens der öffentlich-rechtlichen Stiftungen wird nur auf § 7 Abs. 1 und 2 verwiesen, im übrigen gelten wie bisher für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen, die Vorschriften des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung. Ausnahmen können in bestimmtem Umfang nach § 105 Abs. 2 LHO zugelassen werden. Nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung haben landesunmittelbare Stiftungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich einen Haushaltsplan aufzustellen (§ 106 LHO), der der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf (§ 108 LHO). Ist bei diesen Stiftungen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig, haben sie einen Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 110 Satz 1 LHO). Nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung enthält § 109 LHO.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 111 LHO wird durch die Vorschriften des Stiftungsgesetzes nicht berührt. Es steht unabhängig neben den Prüfungsrechten im Sinne des § 109 Abs. 2 LHO und den Prüfungsbefugnissen der Aufsichtsbehörde nach diesem oder anderen Gesetzen.

*Zu § 20 (Aufsicht):*

Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Stiftungen ist, wie in den modernen Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer, noch stärker der Kommunalaufsicht nachgebildet als die Aufsicht über die bürgerlich-rechtlichen Stiftungen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Informationsrecht (§ 120 GO), das Beanstandungsrecht (§ 121 GO), das Anordnungsrecht (§ 122 GO), die Ersatzvornahme (§ 123 GO) und die Bestellung eines Beauftragten (§ 124 GO) gelten entsprechend. Anders als bei bürgerlich-rechtlichen Stiftungen ist es bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen möglich, einen Beauftragten zu bestellen.

§ 12 (Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern) und § 13 (Anzeigepflicht) sind auf öffentlich-rechtliche Stiftungen anzuwenden. Die Bestellung eines Organmitglieds ist gegenüber der Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GO die mildere Maßnahme.

Absatz 4 entspricht § 11 Abs. 3. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

**Zu § 21 (Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung):**

Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 87 BGB nicht. Deshalb bestimmt § 21 Näheres zur Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und der Aufhebung. Diese Maßnahmen sind den Stiftungsorganen nur möglich, wenn sie in der Satzung vorgesehen sind. Der Stifterwille wird demnach stark in den Vordergrund gestellt. Will der Stifter die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse ermöglichen, muß er in der Satzung entsprechende Vorsorge treffen.

In Absatz 2 bis 4 sind die Befugnisse der Stiftungsbehörde zur Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung geregelt. Ist eine Stiftung durch besonderes Gesetz errichtet, ist auch für diese Maßnahmen ein Gesetz erforderlich, sofern nicht in dem Errichtungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. § 21 bezieht sich danach nur auf solche öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die nicht durch besonderes Gesetz entstanden sind.

Voraussetzung für die Maßnahmen der Stiftungsbehörden ist stets, daß die Erfüllung des Zwecks einer oder mehrerer Stiftungen unmöglich wird. Die Unmöglichkeit kann rechtlich oder tatsächlich sein. Tatsächliche Unmöglichkeit liegt zum Beispiel vor, wenn das Vermögen der Stiftung zur wirksamen Zweckerfüllung nicht mehr ausreicht. Hier hat die Praxis mehrfach gezeigt, daß die Zusammenlegung in solchen Fällen, auch wenn eine gewisse Zweckänderung damit verbunden sein sollte, dem Stifterwillen besser entsprechen kann als die Fortführung der Stiftung mit unzulänglichen Mitteln oder die Aufhebung.

Nach § 87 BGB können bei bürgerlich-rechtlichen Stiftungen die in § 21 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Diese Voraussetzung wurde nicht übernommen. Eine solche Fallgestaltung kann bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen im allgemeinen nicht eintreten, da Genehmigungsvoraussetzung für die Stiftung des öffentlichen Rechts ist, daß sie Zwecke der öffentlichen Verwaltung verfolgt (§ 17 Abs. 2). Im übrigen reichen für die Kontrolle über abweichende Entwicklungen die Aufsichts-befugnisse aus.

**Vierter Teil: Besondere Arten von Stiftungen****1. Abschnitt: Kirchliche Stiftungen**

Nach § 23 des Entwurfs sollen die Vorschriften für weltliche Stiftungen auch auf kirchliche Stiftungen Anwendung finden, soweit aus diesem Abschnitt nichts anderes hervorgeht. Mit den hier enthaltenen Vorschriften wird den Erfordernissen und Gesichtspunkten Rechnung getragen, die sich bei den von Kirchen oder Dritten für kirchliche Zwecke errichteten Stiftungen aus der allgemeinen Entwicklung des Stiftungsrechts und dem verfassungsrechtlich geregelten Verhältnis von Staat und Kirche sowie aus der sonst zu berücksichtigenden Gesetzgebung ergeben. Zum allgemeinen Verständnis der Berechtigung dieser Sondervorschriften ist aus historischer Sicht anzumerken, daß es Stiftungen, die ihren Ursprung in frommen Spenden zu karitativen und seelsorgerlichen Zwecken haben, als kirchliche Institute mit Sondervermögen bis ins hohe Mittelalter nur im kirchlichen Bereich gegeben hat. Eine wesentliche Funktion erlangten sie bei der Ausgestaltung des kirchlichen Amterwesens (Pfründestiftungen) und als Vermögensträger (Kirchenfonds, Kirchenfabriken oder Fonds für sonstige Anstalten).

Die nach kirchlichem Recht als rechtsfähig angesehenen Stiftungen sind auch im säkularen Bereich als solche anerkannt worden. Nach

der Reformation traten in den evangelischen Gebieten anstelle der von der Kirche geschaffenen, geordneten, verwalteten und beaufsichtigten Stiftungen die kirchlichen Zwecken dienenden, dem Staat unterstellten Stiftungen, ein Wandel, der sich allmählich auch in den katholischen Territorien vollzog, in denen der Staat ebenfalls die Hoheit über die kirchlichen Stiftungen beanspruchte. Um Konflikte zu vermeiden, die sich aus der daneben weiter bestehenden kirchlichen Stiftungshoheit ergeben konnten, sind im 19. Jahrhundert in die Stiftungsgesetze Sonderbestimmungen aufgenommen worden, nach denen kirchliche Organe oder Amtsträger an der Stiftungsverwaltung oder bei der Änderung des Stiftungszweckes zu beteiligen waren; auch wurde ihr Bestand verfassungsrechtlich garantiert. Diese Sonderstellung ist durch das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung, namentlich durch Art. 138 Abs. 2 verfestigt und durch das in Art. 137 Abs. 3 gewährte Recht auf Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten, zu denen auch die die Stiftungen umfassende Vermögensverwaltung gehört, ausgedehnt worden. Mit der Übernahme in das Grundgesetz durch dessen Art. 140, der nach Art. 5 LV auch Bestandteil der Landesverfassung ist, sind diese Bestimmungen zusammen mit den inhaltsgleichen Gewährleistungen in Konkordaten und Kirchenverträgen weiterhin die Rechtsgrundlage für die konkrete Ausformung des kirchlichen Stiftungsrechts.

In den zum Lande Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Gebieten ist die Entwicklung zum gegenwertigen Rechtsstand verschieden verlaufen, maßgeblich beeinflusst von den nicht einheitlichen Tendenzen in den Beziehungen des Staates zu den Kirchen und von der Entwicklung des Stiftungsrechts im allgemeinen. Dies führte dazu, daß das Recht der kirchlichen Stiftungen in Baden in einem Gesetz mit den weltlichen Stiftungen nach gleichen Prinzipien bis in Einzelheiten geregelt wurde, während sich bei der in Württemberg herausgebildeten, auch vom Gewohnheitsrecht mitbestimmten Lage nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung die Möglichkeit bot, das Recht der kirchlichen Stiftungen in das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93) aufzunehmen, in dem die damals zur Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses notwendig erachteten landesrechtlichen Regelungen getroffen wurden. Für die ehemals hohenzollerischen Landesteile bestehen z. Z. keine besonderen, die kirchlichen Stiftungen betreffenden Vorschriften, so daß in diesem Gebiet auf die allgemein dafür in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze (u. a. gemeines Recht und Gewohnheitsrecht) zurückgegriffen werden muß.

Wenn auch die Anwendung des bestehenden Rechts bei Berücksichtigung des heutigen Verständnisses des Staatskirchenrechts das Bedürfnis nach einer vereinheitlichenden Neuregelung nicht so hervortreten läßt wie bei den weltlichen Stiftungen, so erscheint es wegen der Rechtslage in den ehemals badischen und hohenzollerischen Gebieten doch zweckmäßig, in die Neuregelung auch das Recht der kirchlichen Stiftungen einzubeziehen und es dem weiterentwickelten verfassungsrechtlichen Verständnis im Staat-Kirche-Verhältnis anzupassen. Durch die Bestimmung des § 25 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 und die darin erfolgte Aufhebung überholter Vorschriften zur Verwaltung kirchlichen Vermögens ist bereits ein Rahmen für die den Kirchen zustehenden Rechte gezogen worden, der nunmehr auch auf das Stiftungsrecht übertragen werden kann. Nach der erwähnten Bestimmung ordnen die Religionsgemeinschaften für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung, wobei dem Kultusministerium ein Widerspruchsrecht unter Gesichtspunkten eingeräumt ist, die sich auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs beziehen.

Anliegen des Stiftungsgesetzes ist es, die kirchlichen Stiftungen durch Bezeichnung der in Frage kommenden Zweckbestimmungen und des notwendigen organisatorischen Bezugs zu einer Religionsgemeinschaft gegenüber weltlichen Stiftungen abzugrenzen, sowie ihre Eigenschaft als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Stiftungen so zu bestimmen, daß sie unbeschadet der Eingliederung in das allgemeine Stiftungsrecht von staatlichem Einfluß freibleiben, soweit sie dem engeren kirchlichen Wirkungsbereich dienen. Insbesondere soll gewährleistet bleiben, daß die Institution Stiftung als geeignete Grundlage für die Erfüllung des Auftrags der Kirchen ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsrechtlichen Stellung in Anspruch genommen werden kann.

*Zu § 22 (Begriffsbestimmung):*

Als kirchliche Stiftungen gelten, wie einleitend zu Nummer 1 und Nummer 2 bestimmt wird, nur rechtsfähige Stiftungen; im übrigen wird auf die zu § 1 gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

In Nummer 1 werden die Voraussetzungen bestimmt, die zur Annahme einer kirchlichen Stiftung berechtigen:

- a) Ihre Zwecke müssen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben zum Ziele haben; zu deren Kennzeichnung werden neben den im weiteren Sinn mit Gottesdienst und Verkündigung zusammenhängenden Zwecken, die die „gottesdienstlichen und gleichgestellten Zwecke“ im Sinne des Rechts in dem ehemals württembergischen Landesteil mitumfassen, diejenigen Zwecke genannt, die sich auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Betätigung der Kirche im Bereich der Wohlfahrtspflege, Erziehung und Bildung beziehen. Darin liegt eine Erweiterung gegenüber dem Recht in dem ehemals württembergischen Landesteil, nach welchem eine Stiftung zu anderen als dem Gottesdienst dienenden Zwecken der Genehmigung des Staatsministeriums (jetzt Landesregierung) bedarf, und gegenüber dem Recht in dem ehemals badischen Landesteil, nach welchem die möglichen Stiftungszwecke enger durch Einzelbestimmung begrenzt sind. In den ehemals hohenzollerischen Gebieten ist der Begriff der „kirchlichen Stiftungen“ gewohnheitsrechtlich so bestimmt, daß er die in Nummer 1 bezeichneten Stiftungen bereits umfaßt. Für die Qualifizierung als kirchliche Stiftung genügt es, wenn die in Frage kommenden kirchlichen Zwecke gegenüber anderen Zwecken in ihrer Bedeutung überwiegen.
- b) Als weiteres wesentliches Erfordernis wird bestimmt, daß die Stiftung nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterstehen soll. Die Aufsicht ist in weitem Sinne zu verstehen, sie wird in der Regel eine Sachaufsicht sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzung läßt sich nur nach den für die jeweilige Religionsgemeinschaft geltenden Organisationsstrukturen und der von ihr für die Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Stiftungen erlassenen Vorschriften feststellen. Die Unterstellung unter die Aufsicht wird vor allem dann gegeben sein, wenn ein der Aufsicht der Religionsgemeinschaft unterstelltes Organ mit der Verwaltung der Stiftung beauftragt ist oder der Religionsgemeinschaft ein Recht zur Besetzung von Stiftungsorganen derart eingeräumt ist, daß dem kirchlichen Interesse zuwiderlaufende Willensbildungen vermieden werden können.

Die Unterstellung unter die Aufsicht einer Religionsgemeinschaft ist notwendig wegen des gegenüber dem bisherigen Recht erweiterten Betätigungsbereiches der Kirchen, insbesondere für die nicht von der Religionsgemeinschaft selbst errichteten Stiftungen, um den Stifter zu einer deutlichen Abgrenzung hinzuführen, aus der sich unstreitig der Wille zur Errichtung einer kirchlichen oder weltlichen Stiftung feststellen läßt.

Nach der in Nummer 2 vorgesehenen Bestimmung wird es möglich sein, auch solche Stiftungen als kirchliche Stiftungen anzusehen, bei denen die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht gegeben sind, deren Zwecke sich jedoch nur in Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen. Im Hinblick darauf, daß für eine solche Zuordnung naturgemäß der religionsgemeinschaftlichen Betätigung verwandte Zwecke in Betracht kommen, ist diese Vorschrift vor allem für Fälle gedacht, in denen es an einer Unterstellung unter die Aufsicht einer Religionsgemeinschaft nach Nummer 1 fehlt und eine Anpassung der Satzung durch den Stifter selbst nicht mehr möglich ist. Es wird von der Zusammensetzung des Stiftungsorgans und von den kirchlichen Stiftungsbestimmungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1) abhängen, inwieweit noch eine Ergänzung der Satzung durch die Stiftungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 bzw. § 19 zu erfolgen haben wird.

*Zu § 23 (Geltende Rechtsvorschriften):*

Nach der aufgezeigten Entwicklung des Stiftungsrechts im Staat-Kirche-Verhältnis bestehen keine Hindernisse, in den Entwurf eines Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg auch die kirchlichen Stiftungen einzubeziehen, sofern den sich aus dem Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten ergebenden Gesichtspunkten durch geeignete Sondervorschriften Rechnung getragen wird. Demgemäß wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs auch auf kirchliche Stiftungen Anwendung finden, soweit sich aus den nachfolgenden Sonderbestimmungen nichts anderes ergibt. Als gleichermaßen für kirchliche Stiftungen geltend sind hervorzuheben die Vorschriften über die Maßgeblichkeit des Stifterwillens, über das Stiftungsgeschäft und über die Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszwecks auf Dauer, während sich die Abweichungen im wesentlichen auf Verwaltung, Beaufsichtigung, Zweckänderung und die Aufhebung beziehen.

*Zu § 24 (Entstehung):*

Satz 1 bestimmt, daß es für das Entstehen einer kirchlichen Stiftung eines Antrags einer Religionsgemeinschaft bedarf. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, das es ausschließt, eine Religionsgemeinschaft gegen ihren Willen zur Aufnahme einer Stiftung zu verpflichten. Da die im Gesetzentwurf getroffene Unterscheidung zwischen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts nach § 23 auch für kirchliche Stiftungen gilt, muß der Antrag entweder auf Genehmigung (§ 5) oder auf Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit (vgl. § 18) lauten, je nachdem, ob die Stiftung als solche des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts entstehen soll. Der Antrag ist von der die Religionsgemeinschaft nach außen vertretenden Behörde zu stellen. Bei Fehlen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen richtet sich die Genehmigung nach den für § 5 geltenden Grundsätzen.

Nach Satz 2 erlangt die Stiftung die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit, wenn dies beantragt wird und wenn sie öffentlichen Zwecken dient. Nach allgemeiner Anschauung kann in der Regel vom Vorliegen öffentlicher Zwecke ausgegangen werden, wenn die Stiftung von einer Religionsgemeinschaft, ihren Organen oder einem Unterverband errichtet worden ist, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 22 Nr. 1 nicht gegeben sind. Diese Folgerung wird durch die Überlegung gerechtfertigt, daß in das Organisationsgefüge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften eingegliederte Aufgabenträger Zwecke verfolgen, die sich ihrem Wesen nach nicht anders qualifizieren lassen, als die von den Religionsgemeinschaften selbst wahrgenommenen Aufgaben, die allgemein als öffentliche Aufgaben anerkannt werden, auch soweit es sich um verwaltungsinterne Tätig-

keiten handelt. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Zwecke auf den engeren kirchlichen Wirkungskreis gerichtet sind oder ob sie auch von der öffentlichen Verwaltung (§ 17 Abs. 2) wahrgenommen werden.

Der Raum für die Ausübung eines Ermessens durch die Stiftungsbehörde ist unter diesem Gesichtspunkt so eng, daß gegenüber der in den ehemals badischen und württembergischen Landesteilen bestehenden Verwaltungsübung, nach der kirchliche Stiftungen als öffentlich-rechtliche genehmigt werden, keine Änderung eintreten wird. Für die Genehmigung als privatrechtliche Stiftungen kommen vor allem die von Dritten errichteten Stiftungen in Betracht.

Bei den in Ausübung des Organisationsrechtes der Kirchen errichteten Stiftungen, zu denen im wesentlichen die sogenannten ortskirchlichen Stiftungen und Pfründestiftungen gehören, kommt der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit derselbe Rechtscharakter zu, wie der Anerkennung nach § 24 des Kirchensteuergesetzes für neu errichtete Kirchengemeinden.

#### *Zu § 25 (Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht):*

Nach Absatz 1 Satz 1 gelten für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen die von den Religionsgemeinschaften erlassenen Vorschriften, wobei davon ausgegangen werden kann, daß sie im Hinblick auf die allgemein verpflichtende Vorschrift des § 2 mit den für die weltlichen Stiftungen geltenden Vorschriften vergleichbar sein sollen. Soweit solche nicht erlassen sind, finden nach Absatz 1 Satz 2 subsidiär die für weltliche Stiftungen geltenden Vorschriften Anwendung, wozu ergänzend festzulegen war, daß die im staatlichen Bereich der Stiftungsbehörde obliegenden Aufgaben insoweit von der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft wahrzunehmen sind.

Mit Absatz 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß bei der weit aus überwiegenden Zahl der kirchlichen Stiftungen (ortskirchlichen und Pfründestiftungen) dem Erfordernis einer Satzung bisher durch Verweisung auf allgemeine Regelungen entsprochen ist. An dieser Übung soll auch künftig nichts geändert werden. Es bedarf jedoch jetzt einer ausdrücklichen Beschränkung auf die in Frage kommenden Stiftungsarten, deren Kreis in allgemeinerer Form auf alle dem Gottesdienst und der Verkündigung dienenden Stiftungen, d. h. den engeren kirchlichen Betätigungsbereich erstreckt wird.

Die Bestimmung des Absatzes 3, nach der die Stiftungsbehörde aus wichtigem Grund Auskünfte über Vermögensverhältnisse und Nachweise zur Verwaltung und Beaufsichtigung verlangen kann, hat ihren Grund in der dem Staat obliegenden Verantwortung für das Stiftungswesen und die Richtssicherheit. Die kirchliche Selbstverwaltung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten in der Beaufsichtigung werden nicht eingeschränkt. Als wichtiger Grund können u. a. ernsthaftige Beschwerden oder offenkundig gewordene Mißstände in Betracht kommen, denen unter Umständen mit staatlicher Hilfe besser nachgegangen werden kann; insofern hat diese Bestimmung auch eine die Religionsgemeinschaften unterstützende Bedeutung.

Aus dem schon zu Absatz 2 erwähnten Gesichtspunkt sollen die dem Gottesdienst und der Verkündigung dienenden Stiftungen von dieser Auskunftspflicht ausgenommen sein.

#### *Zu § 26 (Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall):*

Nach Absatz 1 Satz 2 fallen die nach § 14 oder nach § 21 möglichen Maßnahmen auch bei kirchlichen Stiftungen in die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde, die sie aber nur im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft treffen kann. Dies erscheint sachgerecht, da es um Ent-

scheidungen gelt, die ihrer Bedeutung nach dem Entstehen einer Stiftung gleichzuachten sind.

Das Erfordernis des Einvernehmens mit der Religionsgemeinschaft entspricht dem Inhalt des Antragsrechts nach § 24 Satz 1. Auch hiervon sind nach Satz 1 die kirchlichen Stiftungen ausgenommen, deren Zwecke dem Gottesdienst und der Verkündigung dienen. Bei ihnen sind die Maßnahmen nach § 14 und § 21 von der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft selbst wahrzunehmen und der Stiftungsbehörde mitzutellen. Damit wird dem im letzten Satz zu der Begründung des § 24 erwähnten Gesichtspunkt Rechnung getragen; die Mitteilung an die Stiftungsbehörde soll es dieser ermöglichen, nach den Vorschriften der §§ 16 und 19 des Gesetzentwurfs die Bekanntmachung im Staatsanzeiger zu veranlassen.

Der von der Stiftung verfolgte kirchliche Zweck erfordert es, daß beim Vermögensanfall abweichend von § 15 Satz 1 anstelle des Landes die Religionsgemeinschaft tritt. Sie kann eine andere juristische Person als Anfallberechtigte bestimmen. § 15 Satz 2 findet Anwendung.

#### *Zu § 27 (Stiftungsverzeichnis):*

Den in der Begründung zu § 4 erläuterten Absichten entsprechend soll die Pflicht zur Führung des Stiftungsverzeichnisses auch für die kirchlichen Stiftungen gelten. Im Blick auf die durch § 25 Abs. 1 Satz 1 den Kirchen gegebene Möglichkeit, Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Stiftungen selbst zu regeln, erscheint es zweckmäßig, die Führung des Stiftungsverzeichnisses insoweit ebenfalls der kirchlichen Verwaltung zu übertragen. Damit wird auch die Sicherstellung der nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu einer von der Religionsgemeinschaft zu besorgenden Angelegenheit, so daß von der Erstreckung der in § 4 Abs. 3 und § 40 enthaltenen Verpflichtung und der Anwendung des § 41 auf kirchliche Stiftungen abgesehen werden kann.

#### *Zu § 28 (Stiftungsbehörde):*

Die Genehmigung neuer kirchlicher Stiftungen und die Mitwirkung bei den in den §§ 25 und 26 genannten Maßnahmen fiel bisher in die Zuständigkeit der Landesregierung oder des Kultusministeriums. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die die Beziehungen von Staat und Kirche zum Gegenstand haben, liegt auch nach der Funktionalreform beim Kultusministerium, soweit nicht in einzelnen Gesetzen die Zuständigkeit anderer Behörden vorgesehen ist. Da für das Regierungspräsidium solche Zuständigkeiten nicht bestehen und wichtige Gründe eine zentrale Wahrnehmung der Aufgaben nahelegen, ist als Stiftungsbehörde das Kultusministerium vorgesehen. Dafür sprechen die mit Stiftungen oft verflochtenen, ebenfalls vom Kultusministerium zu behandelnden Aufgaben, die wünschenswerte Einheitlichkeit in der Anwendung neuer gesetzlicher Regelungen sowie der Rationalisierungseffekt, der mit der Behandlung einer rechtlich schwierigen Materie bei einer Stelle verbunden ist. Nicht unbeachtlich ist auch die Wahrung der Rechtseinheitlichkeit im Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften.

#### *§ 29 (Rechtsstellung bestehender Stiftungen):*

Durch Absatz 1 werden die nach bisherigem Recht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in kirchliche Stiftungen im Sinne des Gesetzentwurfs ohne Änderung ihres bisherigen Status als Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts übergeleitet; darin einbezogen sind auch die Anstalten, die nach § 7 Abs. 4 des württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 als Stiftungen galten, eine Gleichstellung, die im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist.



Die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Bestimmung soll es ermöglichen, festzustellen, ob eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Stiftung auf Grund des bisherigen Rechts die Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung hatte. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Die in Betracht kommende Religionsgemeinschaft wird vor der Entscheidung in aller Regel zu hören sein. Eine Veränderung des bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Rechtsstatus, z. B. von einer weltlichen Stiftung zu einer kirchlichen, kann nur nach Maßgabe der nach neuem Recht erforderlichen Voraussetzungen herbeigeführt werden.

*Zu § 30 (Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften):*

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 WRV entsprochen, wonach den Religionsgemeinschaften die Vereinigungen gleichgestellt werden, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Wegen der Beschränkung der Vorschriften dieses Abschnitts auf Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts braucht die Gleichstellung auch nur für Weltanschauungsgemeinschaften mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erfolgen.

*2. Abschnitt: Kommunale Stiftungen*

Kommunale Stiftungen sind für die kommunalen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung. Sie haben in Baden-Württemberg eine lange Tradition und sind in allen Landesteilen in das kommunale Verwaltungsgefüge einbezogen. Sie legen in besonderem Maße Zeugnis ab von der Beteiligung des einzelnen an dem Leben der örtlichen Gemeinschaft.

1. Das Recht der örtlichen Stiftungen ist landeseinheitlich in § 101 GO geregelt. Die Vorschrift enthält jedoch nur wenige Einzelregelungen, die zudem subsidiär gegenüber spezielleren stiftungsrechtlichen Vorschriften und gegenüber Bestimmungen des Stifters sind. Landeseinheitliche Vorschriften bestehen darüber hinaus lediglich für das Recht der Wirtschaftsführung der kommunalen Stiftungen.

- a) Im ehemals badischen Landesteil ist das Recht der weltlichen Ortsstiftungen im wesentlichen geregelt durch die §§ 12 ff. des bad. Stiftungsgesetzes und die bad. Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Anweisung für die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungsanweisung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1961 (GesBl. S. 149). Die Verwaltung der badischen Ortsstiftungen ist darin ausführlich und abschließend geregelt. Die Vorschriften des badischen Stiftungsgesetzes und der genannten Verordnung, die das Gemeindefinanzrecht betreffen, sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindefinanzrechts vom 29. Dezember 1972 (GesBl. 1973 S. 1) außer Kraft getreten.
- b) Im ehemals württembergischen Landesteil sind sondergesetzliche Bestimmungen für Gemeindestiftungen im wesentlichen enthalten in §§ 186 bis 191 der Würtf. Gemeindeordnung (WGO) vom 19. März 1930 (RegBl. S. 45) und den §§ 120 bis 127 der Vollzugsverordnung zur Würtf. Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1932 (RegBl. S. 311).
- c) Im ehemals hohenzollerischen Landesteil gelten keine besonderen Bestimmungen für örtliche Stiftungen.

Das Recht der örtlichen Stiftungen in Baden-Württemberg ist demnach uneinheitlich und zum großen Teil nicht mehr zeitgemäß. Zweifelsfragen sind insbesondere auch dadurch entstanden, daß

die Begriffe „örtliche Stiftungen“ im Sinne des § 101 GO, „weltliche Ortsstiftungen“ im Sinne des II. Abschnitts des bad. Stiftungsgesetzes und „Gemeindestiftungen“ im Sinne des § 186 WGO nicht deckungsgleich sind.

2. Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen, der im Bereich der Aufgaben der kommunalen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts liegen, bei denen die Stiftungen errichtet sind. Entsprechend sind örtliche Stiftungen Stiftungen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen, der im Bereich der örtlichen gemeindlichen Aufgaben liegt (Kunze-Schmid, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 3. Auflage 1970, § 84 Erl. II 2). Die Verwaltung kommunaler Stiftungen durch die betreffende kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird die Regel sein (vgl. § 101 Abs. 1 GO). Der Stifter kann jedoch besondere Stiftungsorgane bestimmen.

Da der Begriff „kommunale Stiftung“ inzwischen in der Literatur und Praxis eine feste Ansprängung erfahren hat, erschien eine Begriffsbestimmung im Gesetz entbehrlich (vgl. auch § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO).

3. Kommunale Stiftungen können als rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen sowohl des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechts bestehen. § 31 bezieht sich auf die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Damit wurde eine Änderung des § 101 Abs. 2 GO erforderlich (§ 42).

#### Zu § 31:

1. Für örtliche Stiftungen wird bestimmt, daß die Vorschriften des Stiftungsgesetzes anzuwenden sind mit folgenden Ausnahmen:

- auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der örtlichen Stiftungen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden (§ 31 Abs. 1 Satz 1),
- die Aufsicht ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1),
- die Vorschriften über den Vermögensanfall und die Bekanntmachungen werden den Verhältnissen der örtlichen Stiftungen angepaßt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3),
- Stiftungsbehörden sind für rechtsfähige örtliche Stiftungen die Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden (§ 31 Abs. 2 Nr. 4).

2. Für andere kommunale Stiftungen gilt Entsprechendes. An die Stelle der Gemeinde tritt jeweils die kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der die Stiftung errichtet ist. Enthalten die für die kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verweisungen auf die Gemeindeordnung (z. B. § 48 Landkreisordnung, § 5 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, Ges. Bl. S. 408), werden diese durch die Vorschriften des Stiftungsgesetzes nicht berührt, sofern sie sich im Rahmen des § 31 halten.

§ 31 bringt im Ergebnis keine wesentlichen Änderungen für die kommunalen Stiftungen. Erhebliche Vereinfachungen traten jedoch durch die Aufhebung der älteren, für Orts- und Gemeindestiftungen geltenden Vorschriften in § 45 ein.

#### 3. Abschnitt: Fideikommissauflösungsstiftungen

##### Zu § 32:

Familienfideikommisse waren rechtlich unselbständige Sondervermögen, bei denen zur dauernden Sicherung der wirtschaftlichen und

sozialen Stellung einer Familie sowohl eine Veräußerung und Belastung unter Lebenden als auch eine Teilung im Erbgang grundsätzlich ausgeschlossen waren. Dem jeweiligen Fideikommißinhaber stand nur der Ertrag des Vermögens zur freien Verwendung zur Verfügung.

Durch Art. 155 der Weimarer Verfassung wurde die Auflösung der Fideikommissionen angeordnet. Sie wurde im Bereich des jetzigen Landes Baden-Württemberg teilweise sofort vollzogen (§ 56 der bad. Verfassung vom 21. März 1919, GVBl. S. 279, in Verbindung mit dem bad. Stammgüteraufhebungsgesetz vom 18. Juli 1923, GVBl. S. 233), teilweise aber auch erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte (württ. Gesetz über die Auflösung der Fideikommissionen vom 14. Februar 1930, RegBl. S. 21, preuß. Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919, GS S. 39, preuß. Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920, GS S. 463, und preuß. Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930, GS S. 51). Es wird ferner verwiesen auf das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509), das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820), die Erste und Zweite Verordnung des württ.-bad. Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommissionen und ähnlicher gebundener Vermögen vom 8. Januar und 3. September 1948 (RegBl. S. 12 und S. 171) sowie das württ.-hoheuz. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 26. Februar 1952 (RegBl. S. 11).

Den Familienfideikommissionen waren bei der Auflösung andere, ähnlich gebundene Vermögen, insbesondere die Lehen- und Stammgüter, gleichgestellt.

Aus Anlaß der Auflösung wurden zum Teil Stiftungen errichtet, für die besondere Aufsichts- und Genehmigungsvorschriften gelten (vgl. z. B. § 11 und § 16 der Verordnung vom 20. März 1939, RGBl. I S. 509, die zuletzt genannte Bestimmung in der Fassung des § 7 der württ.-bad. Verordnung vom 3. September 1948, RegBl. S. 171). Für diese Sonderregelungen besteht kein Bedürfnis mehr. Es sollen deshalb nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes nur noch dieselben Vorschriften wie für andere Stiftungen Anwendung finden.

Dies gilt auch für die aus Anlaß der Auflösung von Fideikommissionen nach Art. 21 ff. des württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommissionen vom 14. Februar 1930 (RegBl. S. 21) errichteten Waldstiftungen, soweit sie noch bestehen. Die für sie geltenden besonderen forstrechtlichen Bestimmungen bleiben von den Vorschriften des Stiftungsgesetzes unberührt.

#### *Fünfter Teil: Sonderregelung für die Stiftungen im ehemals badischen Landesteil*

1. Das badische Stiftungsrecht weist Besonderheiten auf. Das badische Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 14. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 10. Juni 1918 (GVBl. S. 254) hat in für seine Entstehungszeit vorbildlicher Weise das Stiftungsrecht normiert. Seine Vorschriften und die Bestimmungen der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften sind jedoch inzwischen überholt. Das badische Stiftungsgesetz unterstellt das gesamte Stiftungswesen der öffentlichen Verwaltung. Es läßt nach früher überwiegender Meinung nur die Entstehung öffentlich-rechtlicher Stiftungen zu und hat die Stiftungsverwaltung bis in Einzelheiten geregelt. Allgemein wird deshalb das badische Stiftungsrecht als besonders reformbedürftig angesehen (Knersbach, Handbuch des deutschen

Stiftungsrechts, 1971, S. 340; von Baugen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Rechtssystem des Großherzogtums Baden, Dissertation Freiburg 1970, S. 131 ff.).

2. Der Fünfte Teil befaßt sich mit den Überleitungsvorschriften, die wegen der Besonderheiten im ehemals badischen Landesteil erforderlich sind. Dabei ist angestrebt worden, den im Vergleich zu den anderen Landesteilen und anderen Bundesländern hohen Anteil an öffentlich-rechtlichen Stiftungen im badischen Landesteil heutigem Rechts- und Staatsverständnis entsprechend abzubauen. Dies kann jedoch nur unter Berücksichtigung der in langer Zeit gewachsenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erreicht werden.
3. Das badische Stiftungsgesetz unterscheidet folgende Arten von Stiftungen:
  - a) weltliche Ortsstiftungen (§ 12 bad. Stiftungsgesetz); hierzu werden auch Stiftungen gerechnet, an welchen mehrere Gemeinden desselben Landkreises beteiligt sind (§ 16 bad. Stiftungsgesetz). Die Rechtsstellung dieser Stiftungen wird in §§ 34 und 35 geregelt;
  - b) weltliche Distrikts- und Landesstiftungen (§ 32 bad. Stiftungsgesetz); hierzu werden auch Stiftungen zugunsten der Angehörigen des Landkreises oder der Landkreise selbst gerechnet (Kreisstiftungen, § 33 bad. Stiftungsgesetz). Ihre Rechtsstellung wird in § 35 geregelt;
  - c) Familienstiftungen, Stipendien- und Aussteuerstiftungen (§§ 36 und 37 bad. Stiftungsgesetz). Sie werden im wesentlichen von § 36, zum Teil auch von § 34 erfaßt.
  - d) kirchliche Stiftungen (§§ 3 und 5, § 42 bad. Stiftungsgesetz). Ihre Rechtsstellung wird in § 29 geregelt.
4. Die Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung in eine bürgerlich-rechtliche bedeutet nicht den Entzug der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit hat auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts lediglich einen anderen Umfang als auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Die Umwandlung ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich. Zur Umwandlung rechtsfähiger in nicht rechtsfähige örtliche Stiftungen wird auf die Begründung zu § 39 verwiesen. Bedenken wegen des Entzugs der Dienstherrnfähigkeit, die mit der Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen in eine bürgerlich-rechtliche Stiftung verbunden sein kann, kann über das Verfahren nach § 35 Abs. 1 oder durch Übernahme der Betroffenen in ein anderes Anstellungsverhältnis Rechnung getragen werden. Soweit Beamte des Landes bei rechtsfähigen Stiftungen tätig werden, bleiben deren Beschäftigungsverhältnisse durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.
5. Die zu der Umwandlung in § 35 gehörten Distrikts- und Landesstiftungen haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die beabsichtigte Regelung geltend gemacht.

#### Zu § 33 (Geltungsbereich):

Der Fünfte Teil gilt nur für solche Stiftungen, die nach dem bad. Stiftungsgesetz genehmigt oder von seinen Überleitungsvorschriften erfaßt wurden. Für die bereits bei Inkrafttreten des bad. Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftungen, die nicht von den Vorschriften des Stiftungsgesetzes erfaßt wurden, und für einzelne Stiftungen, die in Baden-Württemberg nicht auf Grund des bad. Stiftungsgesetzes genehmigt wurden, gilt für die Überleitung wie in den übrigen Landesteilen § 39. Für die kirchlichen Stiftungen gelten §§ 29 und 39.

**Zu § 34 (Weltliche Ortsstiftungen):**

Absatz 1 sieht vor, daß weltliche Ortsstiftungen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, in bürgerlich-rechtliche Stiftungen umgewandelt werden. Ein zuverlässiges Bild, ob solche Ortsstiftungen überhaupt bestehen, ließ sich nicht gewinnen. Da ihre Entstehung nach § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des bad. Stiftungsgesetzes nicht ausgeschlossen ist, ist die Existenz solcher Stiftungen denkbar. Sie sollen Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden, da sie nicht örtliche Stiftungen im Sinne des § 31 sind.

Absatz 2 bestimmt, daß alle weltlichen Ortsstiftungen, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen, rechtsfähige örtliche Stiftungen im Sinne des § 101 Gemeindeordnung sind. Dabei wird offengelassen, ob diese Stiftungen Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts sind. Ihre bisherige Rechtsnatur soll unverändert bleiben.

Ausgenommen von der Regelung in § 34 sind Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des bad. Stiftungsgesetzes, an denen mehrere Gemeinden desselben Landkreises beteiligt sind. Sie sind keine örtlichen Stiftungen im Sinne des § 31 und werden deshalb von § 35 des Entwurfs erfaßt.

**Zu § 35 (Weltliche Distrikt- und Landesstiftungen):**

Absatz 1 sieht die Umwandlung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen sowie der Stiftungen nach § 16 bad. Stiftungsgesetz in Stiftungen des bürgerlichen Rechts vor. Auf die Bestandsaufnahme im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen. Die Umwandlung soll ein Jahr nach Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes wirksam werden. Zuvor können diese Stiftungen jedoch einen Antrag auf Beibehaltung ihrer öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung stellen. Für die Entscheidung über den Antrag ist die Stiftungsbehörde nach diesem Gesetz zuständig, da die übrigen Vorschriften des Gesetzes ohne zeitlichen Verzug in Kraft treten sollen. Bei der Entscheidung wird zu prüfen sein, ob die Stiftung die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen zur Genehmigung als öffentlich-rechtliche Stiftung erfüllt. Bei der Ermessensentscheidung wird auch die bereits früher erworbene Rechtsstellung der antragstellenden Stiftung sowie der längere Besitz der öffentlichen Rechtsfähigkeit zu berücksichtigen sein. In der Regel wird der Antrag genehmigt werden können.

Absatz 2 betrifft Kreisstiftungen nach § 33 des bad. Stiftungsgesetzes. Sie werden entsprechend den weltlichen Ortsstiftungen in § 34 umgewandelt.

**Zu § 36 (Sonstige Stiftungen):**

Sonstige Stiftungen nach dem bad. Stiftungsgesetz sind diejenigen, die weder weltliche Ortsstiftungen noch weltliche Distrikts- und Landesstiftungen sind. Dazu gehören insbesondere die reinen Familienstiftungen sowie die Stipendien- und Aussteuerstiftungen. Ein Überblick über den Bestand dieser Stiftungen war nicht zu gewinnen. Sollte hier ausnahmsweise eine Stiftung als öffentlich-rechtlich in Betracht kommen, kann sie nach allgemeinen stiftungsrechtlichen Grundsätzen in eine öffentlich-rechtliche unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes umgewandelt werden.

**Zu § 37 (Verwaltung):**

Die Zusammensetzung der Stiftungsorgane der badischen öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist im bad. Stiftungsgesetz geregelt. Die meisten dieser Stiftungen, auch die Ortsstiftungen, haben keine Satzungen. Für sie gilt § 39. Damit sie von den Rechten nach § 39 Gebrauch machen können, wird der Fortbestand der Stiftungsorgane, insbesondere der Stiftungsräte, angeordnet. Hierdurch wird den Stiftungen die Möglichkeit gegeben, bewährte Organe durch entsprechende Fassung ihrer Satzungen fortbestehen zu lassen. Das gilt auch für Ortstiftun-

gen, da die Vorschrift des § 101 Abs. 1 GO nur gilt, soweit durch Gesetz oder Stifter nichts anderes bestimmt ist. Der Stifterwille findet in der Satzung seinen Niederschlag. Insoweit enthält § 39 in Verbindung mit § 37 die Ermächtigung für die Stiftungsorgane, den Stifterwillen neu festzulegen.

*Zu § 38 (Freistellung von Abgaben und Kosten):*

§ 38 stellt Stiftungen von Abgaben und Kosten frei, die durch die Umwandlung entstehen. Zu denken ist hier in Einzelfällen an Grundbuchberichtigungen.

*Sechster Teil: Schlußbestimmungen*

*Zu § 39 (Bestehende Stiftungen):*

Die bestehenden Stiftungen werden den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen, da anders die erstrebte Rechtseinheitlichkeit nicht erreicht werden kann. Die Rechtsnatur der bestehenden Stiftungen bleibt unverändert, soweit sie nicht von der Umwandlung nach den Bestimmungen des Fünften Teiles betroffen sind. Das gilt auch für kirchliche Stiftungen nach § 29 und für kommunale Stiftungen im Sinne des § 31.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat angeregt, eine Umwandlung rechtsfähiger örtlicher Stiftungen in nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen auf Antrag der Gemeinden vorzusehen. Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden. Die Rechtsfähigkeit kann einer Stiftung nur nach den Vorschriften über die Aufhebung und Zusammenlegung entzogen werden. Für bürgerlich-rechtliche Stiftungen ist dies bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben (§ 87 BGB in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes). Öffentlich-rechtliche örtliche Stiftungen können nicht anders behandelt werden. Sie können nur nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 2 bis 4 aufgehoben oder zusammengelegt werden. Nur wenn die Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen, findet der Stifterwille gebührende Berücksichtigung. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vor, bestehen gegen den Entzug der Rechtsfähigkeit zudem verfassungsrechtliche Bedenken.

Absatz 2 sieht für alle rechtsfähigen Stiftungen, auch die kirchlichen, vor, daß sie sich eine Satzung geben oder ihre Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes anpassen. Hierzu müssen die bestehenden Organe ermächtigt werden, da sie ohne entsprechende Regelung in der Satzung nicht dazu befugt wären. Da die Genehmigungsgrundlage der Stiftung geschaffen oder verändert wird, bedarf die neue Satzung der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Zuständigkeit der Stiftungsbehörden richtet sich nach diesem Gesetz.

Absatz 3 stellt klar, daß Rechte und Pflichten, die sich aus den bestehenden Verträgen mit den Kirchen ergeben, durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn die Verträge sich auf nichtkirchliche Stiftungen beziehen.

*Zu § 40 (Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis):*

Das neu eingeführte Stiftungsverzeichnis kann volle Wirksamkeit nur entfalten, wenn es möglichst lückenlose Eintragungen enthält. Daher werden die bestehenden Stiftungen verpflichtet, entsprechende Anzeigen zu machen. Der Inhalt der Anzeigen entspricht § 4 Abs. 2. Es war jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und die verleihende Behörde von älteren Stiftungen, insbesondere solchen, die ihre Rechtsfähigkeit nur durch ihr Auftreten als rechtsfähige Stiftung seit langer Zeit nachweisen können, nicht immer angegeben werden kann.

**Zu § 41 (Ordnungswidrigkeiten):**

Nach den Erfahrungen der Praxis reicht die Festlegung der Verpflichtungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 nicht aus, um ihre Befolgung sicherzustellen. Insbesondere bei kleineren Stiftungen muß den Stiftungsbehörden eine Handhabe gegeben werden, die Einhaltung der Vorschrift anders als durch Aufsichtsmaßnahmen zu erzwingen. Die Aufsichtsmaßnahmen sind auch nicht geeignet, der Stiftungsbehörde schnell die benötigten Angaben zu verschaffen. Ferner hat die Stiftungsbehörde in manchen Fällen keine Kenntnis von dem Bestehen von Stiftungen. Da die Angaben vorwiegend dem Rechtsverkehr dienen, ist die Einführung einer Ordnungswidrigkeitenvorschrift gerechtfertigt.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt ein Bußgeldrahmen von 5 bis 1000 DM. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium auch in den Fällen, in denen die Anzeige nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 einer anderen Behörde als dem Regierungspräsidium zu erstatten ist.

**Zu § 42 (Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen):**

Zu Nummer 1: Die Vorschriften sind infolge der Neuregelung des Rechts der kirchlichen Stiftungen aufzuheben.

Zu Nummer 2: Die Neufassung gibt nach der redaktionellen Berichtigung den bisherigen § 56 a Abs. 1 des württ. Gesetzes über die Kirchen wieder. Statt einer Anpassung des bisherigen § 56 a Abs. 2 des württ. Gesetzes über die Kirchen an das neue Stiftungsrecht wird dessen Streichung vorgesehen.

Zu Nummer 3: Die Neufassung gibt nach einer redaktionellen Berichtigung den bisherigen § 67 Abs. 1 Satz 1 des württ. Gesetzes über die Kirchen wieder. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des württ. Gesetzes über die Kirchen sind zum Teil bereits durch die Neuregelung des Kirchensteuerrechts durch das Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GesBl. 1970 S. 1) überholt. Mit der Neuregelung des Stiftungsrechts und der Aufhebung des § 56 a Abs. 2 des württ. Gesetzes über die Kirchen sind die Vorschriften nunmehr in vollem Umfang gegenstandslos geworden und können somit aufgehoben werden.

**Zu § 43 (Änderung der Gemeindeordnung):**

§ 43 enthält die durch die Regelung des § 31 über örtliche Stiftungen notwendige Folgeänderung des § 101 GO.

§ 101 Abs. 1 GO bleibt durch § 31 des Entwurfs unberührt. Für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen verweist § 31 Abs. 1 Satz 1 auf die Gemeindeordnung. § 101 Abs. 1 GO wiederum ist nur anwendbar, wenn durch den Stifter nichts anderes bestimmt ist. An der Subsidiarität des § 101 Abs. 1 GO wird durch § 31 Abs. 1 Satz 1 nichts geändert.

Die Bestimmungen über rechtsfähige örtliche Stiftungen enthält nunmehr das Stiftungsgesetz, das teilweise wiederum auf die Gemeindeordnung verweist. § 101 Abs. 2 und 3 GO beziehen sich nur noch auf nichtrechtsfähige Stiftungen. Insoweit wurde lediglich eine Anpassung an die Vorschriften des Stiftungsgesetzes vorgenommen.

**Zu § 44 (Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch):**

Nach § 3 Abs. 1 Ba.Wü.AGBGB ist die Aufsichtsbehörde zuständig, eine Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung einer juristischen Person auszustellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung nicht aus einem öffentlichen Register ergibt. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist nach § 3 Abs. 2 Ba.Wü.AGBGB für Stiftungen „die Genehmigungsbehörde“. Nachdem in diesem Gesetz die

Aufsichtsbehörden für Stiftungen neu bestimmt sind (§ 8 Abs. 3 und § 20 Abs. 5 in Verbindung mit § 3), ist § 3 Abs. 2 Ba.Wü.AGBGB entsprechend zu ändern. Bei kirchlichen Stiftungen bleibt wie bisher die Behörde der jeweiligen Religionsgemeinschaft zuständig (§ 25 Abs. 1).

*Zu § 45 (Aufhebung von Vorschriften):*

§ 45 hebt die durch das Gesetz überholten Vorschriften auf. Nicht ausdrücklich aufgenommen wurden in den Katalog die fortgeltenden Vorschriften der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 (RegBl. S. 45) und der Vollzugsordnung zur Württ. Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1932 (RegBl. S. 311). Diese Vorschriften sind zum Teil bereits durch die Neuordnung des Gemeindefirtschaftsrechts außer Kraft gesetzt. Nach Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes werden auch die letzten noch fortgeltenden Bestimmungen aufgehoben sein. Im Interesse der Übersichtlichkeit sind in Nummer 4 die aufzuhebenden Vorschriften über Familienstiftungen und Familienfideikommißauflösungstiftungen zusammengefaßt.